

**Reinhold Beck**  
**Felix-Wiesner-Straße 1**  
**36391 Züntersbach**  
**Tel. 09741 / 1684**

**Diplom-Sachverständiger (DIA) für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, für Mieten und Pachten**  
**Geprüfter Sachverständiger GIS**  
**Sprengel Akademie**

Amtsgericht Gelnhausen  
- Zwangsversteigerungsgericht -  
Philipp-Reis-Straße 9  
63571 Gelnhausen

Datum: 21.08.2023  
Az.: GA 23-24

## **G U T A C H T E N**

über den Verkehrswert (Marktwert) i.S.d. § 194 Baugesetzbuch  
für die mit einem  
**Wohnhaus mit Einliegerwohnung und Garage bebaute Grundstücke in**  
**63636 Brachtal – Spielberg, Kreutstraße 22, Flur 6, Flurstück 107**  
**und das Gartengrundstück Flurstück 116 – Am Mühlrain**

**Aktenzeichen des Amtsgerichtes Gelnhausen 83 K 18/23**



Der **Verkehrswert der Grundstücke** wurde zum Stichtag  
17.08.2023 ermittelt mit rd.

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Verkehrswert
Spielberg	565	Spielberg	6	107	<b>240.000,-- €</b>
Spielberg	565	Spielberg	6	116	<b>4.500,-- €</b>

### [Ausfertigung Nr. 1](#)

Dieses Gutachten besteht insgesamt aus 67 Seiten, inkl. 6 Anlagen mit insgesamt 22 Seiten.  
Das Gutachten wurde in fünf Ausfertigungen erstellt, davon eine für meine Unterlagen.

**Wertermittlungsergebnisse**  
(in Anlehnung an Anlage 2b WertR 2006)

Für die mit einem <b>Wohnhaus mit Einliegerwohnung und Garage</b> bebautes Grundstück		in <b>63636 Brachtal - Spielberg, Kreutstraße 22</b>
Flur <b>6</b>	Flurstücksnummer <b>107</b>	Wertermittlungstichtag: <b>17.08.2023</b>

<b>Bodenwert</b>					
Bewertungs- teilbereich	Entwicklungs- stufe	beitragsrecht- licher Zustand	BW/Fläche [€/m²]	Fläche [m²]	Bodenwert (BW) [€]
Gesamtfläche	baureifes Land	frei	73,50	966,00	71.000,00
Summe:			73,50	966,00	71.000,00

<b>Objektdaten</b>								
Bewertungs- teilbereich	Gebäudebe- zeichnung / Nutzung	BRI [m³]	BGF [m²]	WF/NF [m²]	Baujahr	GND [Jahre]	RND [Jahre]	
Gesamtfläche	Einfamilien- wohnhaus mit Einlieger- wohnung		518,00	270,00	1976	69	23	
Gesamtfläche	Garage		46,00		1978	50	12	

<b>Wesentliche Daten</b>					
Bewertungs- teilbereich	Jahresrohertrag RoE [€]	BWK [% des RoE]	Liegenschaftszinssatz [%]	Sachwert- faktor	
Gesamtfläche	20.160,00	5.644,80 € (28,00 %)	2,20	0,90	

<b>Relative Werte</b>	
relativer Bodenwert:	262,96 €/m² WF/NF
relative besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale:	-248,15 €/m² WF/NF
<b>relativer Verkehrswert:</b>	<b>888,89 €/m² WF/NF</b>
<b>Verkehrswert/Rohertrag:</b>	<b>11,90</b>
<b>Verkehrswert/Reinertrag:</b>	<b>16,53</b>

<b>Ergebnisse</b>	
Ertragswert:	240.000,00 €(100 % vom Sachwert)
Sachwert:	240.000,00 €
Vergleichswert:	---
<b>Verkehrswert (Marktwert):</b>	<b>240.000,00 €</b>
Wertermittlungstichtag	17.08.2023

**Inhaltsverzeichnis**

1	Allgemeine Angaben.....	4
1.1	Angaben zum Bewertungsobjekt.....	4
1.2	Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer.....	4
1.3	Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung.....	4
1.4	Fragen des Amtsgerichts Gelnhausen.....	4
2	Grund- und Bodenbeschreibung.....	6
2.1	Lage.....	6
2.2	Gestalt und Form.....	6
2.3	Erschließung.....	6
2.4	Rechtliche Gegebenheiten (wertbeeinflussende Rechte und Belastungen).....	7
2.4.1	Privatrechtliche Situation.....	7
2.5	Öffentlich-rechtliche Situation.....	8
2.5.1	Baulasten und Denkmalschutz.....	8
2.5.2	Bauplanungsrecht.....	8
2.5.3	Bauordnungsrecht.....	8
2.6	Entwicklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation.....	9
2.7	Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen.....	9
2.8	Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation.....	9
3	Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen.....	10
3.1	Vorbemerkung zu den Gebäudebeschreibungen.....	10
3.2	Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung.....	11
3.2.1	Art des Gebäudes, Baujahr und Außenansicht.....	11
3.2.2	Ausführung und Ausstattung.....	11
3.2.3	Nutzungseinheiten, Raumaufteilung.....	12
3.2.4	Raumausstattungen und Ausbauzustand des Einfamilienwohnhaus.....	12
3.2.5	Besondere Bauteile und Zustand des Gebäudes.....	16
3.3	Doppelgarage.....	16
3.3.1	Art des Gebäudes, Baujahr und Außenansicht.....	16
3.3.2	Ausführung und Ausstattung.....	16
3.3.3	Nutzungseinheiten, Raumaufteilung.....	17
3.3.4	Raumausstattungen und Ausbauzustand der Garage.....	17
3.3.5	Besondere Bauteile und besondere Einrichtungen, Zustand des Gebäudes.....	17
3.4	Außenanlagen.....	17
4	Ermittlung des Verkehrswerts.....	18
4.1	Grundstücksdaten.....	18
4.2	Verfahrenswahl mit Begründung.....	18
4.2.1	Bewertungsrechtliche und bewertungstheoretische Vorbemerkungen.....	18
4.2.2	Zu den herangezogenen Verfahren.....	20
4.3	Bodenwertermittlung.....	22
4.4	Sachwertermittlung.....	25
4.4.1	Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung.....	25
4.4.2	Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe.....	25
4.4.3	Sachwertberechnung.....	29
4.4.4	Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung.....	30
4.5	Ertragswertermittlung.....	35
4.5.1	Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung.....	35
4.5.2	Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe.....	35
4.5.3	Ertragswertberechnung.....	38
4.5.4	Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung.....	39
4.6	Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen.....	41
4.6.1	Bewertungstheoretische Vorbemerkungen.....	41
4.6.2	Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse.....	41
4.6.3	Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse.....	41
4.6.4	Gewichtung der Verfahrensergebnisse.....	42
4.7	Verkehrswerte.....	43
5	Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software.....	44
5.1	Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung.....	44
5.2	Verwendete Wertermittlungsliteraturen.....	45
6	Verzeichnis Anlagen.....	45

## **1 Allgemeine Angaben**

### **1.1 Angaben zum Bewertungsobjekt**

Art des Bewertungsobjekts: mit einem Wohnhaus mit Einliegerwohnung und Garage bebautes Grundstück. Das Wohnhaus ist voll unterkellert, das Dachgeschoss teilweise ausgebaut,

Objektadresse: 63636 Brachtal – Spielberg, Kreutstraße 22 und Am Mühlrain

Grundbuchangaben: Grundbuch von Spielberg, Blatt 565, Lfd-Nr. 5 und 6

Katasterangaben: Gemarkung Spielberg  
Flur 6, Flurstück 107 zu 966 m<sup>2</sup> (Baugrundstück)  
Flur 6, Flurstück 116 zu 889 m<sup>2</sup> (Gartenland) – Am Mühlrain

### **1.2 Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer**

Auftraggeber: Amtsgericht Gelnhausen  
Philipp-Reis-Straße 9  
63571 Gelnhausen  
Auftrag vom 17.07.2023  
(Datum des Auftragsschreibens des Amtsgerichtes)

Eigentümer (lt. Grundbuch) siehe Anschreiben

### **1.3 Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung**

Grund der Gutachtenerstellung: Verkehrswertermittlung zum Zwecke der Zwangsversteigerung

Wertermittlungstichtag: 17.08.2023

Qualitätstichtag: 17.08.2023

Tag der Ortsbesichtigung: 17.08.2023 in der Zeit von 09:00 – 10:00 Uhr

Teilnehmer am Ortstermin: Der Sachverständige und der Vater des Schuldners

Sonstiges: Der Vater des Schuldners (Wohnungsberechtigter) stimmte Innenaufnahmen und deren Veröffentlichung im Gutachten nicht zu.

### **1.4 Fragen des Amtsgerichts Gelnhausen**

Ob und gegebenenfalls welche Mieter und Pächter vorhanden sind? Keine, die Einliegerwohnung im Kellergeschoss steht leer

Gegebenenfalls die Feststellung der Verwalterin oder des Verwalters nach dem Wohnungseigentumsgesetz. Keiner

Ob ein Gewerbebetrieb geführt wird?	Keiner
Ob Maschinen oder Betriebs-einrichtungen vorhanden sind, die nicht mitgeschätzt sind (Art und Umfang).	Keine vorhanden
Ob Verdacht auf Haus-schwamm besteht?	Nein, soweit offensichtlich erkennbar, jedoch kleinere Feuch-tigkeitsschäden im Kellergeschoss
Ob baubehördliche Beschrän-kungen oder Beanstandungen bestehen?	Keine,
Ob ein Energieausweis vor-liegt?	Nein

Herangezogene Unterlagen, Er-kundigungen, Informationen:

Vom Sachverständigen wurden durch eigene Erhebungen folgende Auskünfte und Unterlagen für diese Gutachten-Erstellung herangezogen:

- Straßenkarte und Ortsplan von Brachttal - Spielberg
- Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1000 vom 20.07.2023
- Grundbuchauszug von Spielberg, Blatt 565 vom 03.08.2023
- Schriftliche Baulastauskunft vom 26.07.2023 durch den Main-Kinzig-Kreis
- Auskunft zur bauplanungsrechtlichen Situation des Be-wertungsgrundstücks durch die Gemeindeverwaltung von Brachttal
- Auskunft zur beitrags- und abgabenrechtlichen Situation des Bewertungsgrundstücks durch die Gemeindeverwal-tung von Brachttal
- Bauzeichnungen (Grundrisse, Schnitt und Ansichten) als Kopien aus denen von der Gemeinde bzw. dem Eigentü-mer zur Verfügung gestellten Unterlagen
- Berechnung des Bruttorauminhalts, der Bruttogeschoßflä-che, der Wohnfläche und der Nutzfläche durch eigene Be-rechnungen bzw. Überprüfung aus den Unterlagen der Bauakte
- sonstige Bewertungsdaten aus der im Abschnitt 5.1 auf-geführten Fachliteratur.
- Die notwendigen Recherchen wurden am 18.08.2023 abgeschlossen.

## 2 Grund- und Bodenbeschreibung

### 2.1 Lage

Kreis:	Main-Kinzig-Kreis		
Ort und Einwohnerzahl:	Brachtal	Gesamt	ca. 5.190 Einwohner
	Ortsteil Spielberg		ca. 525 Einwohner

Überörtliche Anbindung / Entfernungen: (vgl. Anlage 1)

Nächstgelegene größere Orte:	Gelnhausen	(ca. 18 km entfernt)
	Hanau	(ca. 43 km entfernt)
	Frankfurt	(ca. 72 km entfernt)
	Aschaffenburg	(ca. 51 km entfernt)
	Fulda	(ca. 54 km entfernt)
	Darmstadt	(ca. 84 km entfernt)

Landeshauptstadt: Wiesbaden (ca. 100 km entfernt)

Bundesstraßen: B 276 ca. 3,0 km entfernt

Autobahnzufahrt: A 66 Anschlussstelle Steinau (47) ca. 16 km  
A 66 Anschlussstelle Wächtersbach (45) ca. 9 km

Bahnhof: Wächtersbach (ca. 7 km entfernt)

Flughafen: Frankfurt/M. (ca. 78 km entfernt)

innerörtliche Lage das Bewertungsobjekt liegt in ruhiger und angenehmer Wohnlage in einem allgemeinen Wohngebiet von Spielberg, Geschäfte des täglichen Bedarfs befinden sich in Brachtal in ca. 3,0 km Entfernung (Bäcker, Metzger und Lebensmittelgeschäfte), Bushaltestelle in fußläufiger Entfernung,

Wohnlage: ruhige und einfache Wohnlage

Art der Bebauung und Nutzungen in der Straße und im Ortsteil: Wohnbauliche Nutzung; offene Bauweise, ein- bis zweigeschossige Bauweise (bei Hanglage)

Immissionen: keine

topografische Grundstückslage: starke Hanglage, Grundstück (von Nordwesten nach Südosten fallend)

### 2.2 Gestalt und Form

Straßenfront: ca. 27 m entlang der Kreutstraße

Grundstücksgröße: Flur 6, Flurstück 107 zu 966 m<sup>2</sup> (Baugrundstück)  
Flur 6, Flurstück 116 zu 889 m<sup>2</sup> (Gartenland)

Grundstückstiefe /-breite: ca. 26 m im Mittel, ca. 35 m mittlere Breite

Zuschnitt: trapezförmiges Grundstück,

### 2.3 Erschließung

Straßenart: Gemeindestraße (Anliegerstraße)

Straßenausbau: voll ausgebaut und asphaltierte Straße

Höhenlage zur Straße:	Eingangsbereich ca. 1,00 m im Mittel unter Straßenniveau, dann ebener Zugang zum Wohnhaus
Anschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigung:	elektr. Strom, Wasser aus öffentl. Versorgung; Kanalananschluss, Telefonanschluss,
Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemeinsamkeiten:	Eigene Grenzbebauung entlang der Südwestlichen Grundstücksgrenze auf ca. 6 m Länge durch die Garage, zur Kreuzstraße „enge Reihe“ durch die Garage, Abstand ca. 1,50 m
Grundstücksbesonderheiten:	keine
Baugrund, Grundwasser (soweit augenscheinlich ersichtlich):	nicht ersichtlich
Anmerkung:	In dieser Wertermittlung ist eine lageübliche Baugrund- und Grundwassersituation insoweit berücksichtigt, wie sie in die Vergleichskaufpreise bzw. Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüberhinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nachforschungen wurden auftragsgemäß nicht angestellt.

## 2.4 Rechtliche Gegebenheiten (wertbeeinflussende Rechte und Belastungen)

### 2.4.1 Privatrechtliche Situation

Grundbuchlich gesicherte Belastungen:	Das Grundbuch wurde eingesehen. Hiernach bestehen (bzw. bestanden am Wertermittlungstag) im Grundbuch von Spielberg, Blatt 565 folgende wertbeeinflussenden Eintragungen. <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Wohnungsrecht gemäß § 1093 BGB) für XXXXXX geb. XXXXXX, geb. am 21.07.1947 und XXXXXX, geb. am 18.01.1946, - als Gesamtberechtigte gemäß § 428 BGB -; gemäß Bewilligung vom 06.03.2017 (UR-Nr. 209/2017, Notar Robert Stock, Biebergemünd) eingetragen am 21.04.2017</li> <li>2. Die Zwangsversteigerung ist angeordnet (Amtsgericht Gelnhausen 83 K 18/2023, eingetragen am 26.06.2023</li> </ol>
Beschreibung des Wohnungsrechts:	Es wird den Beteiligten als Gesamtberechtigte gem. § 428 BGB ein lebenslängliches Wohnrecht eingeräumt, und zwar in allen Räumen des Erdgeschosses des übernommenen Hauses, sowie Mitbenützung von Keller, Garten und Haus und freien Umgang in diesem Haus.  Die Bewirtschaftungskosten der Räume bezüglich Versicherungen, Strom, Wasser, Müllabfuhr, Heizung, Kanal, Wartung der Heizung, und Schornsteinfegerkosten werden von den Beteiligten anteilig ihrer Nutzung getragen, wobei verbrauchsabhängige Kosten nach einem der Billigkeit entsprechenden Schlüssel umgelegt und von dem Übernehmer abgerechnet werden dürfen. Schönheitsreparaturen tragen die Berechtigten. Das Wohnrecht beinhaltet das Rechts, andere Personen in häuslicher Gemeinschaft mit aufzunehmen. Die Weitervermietung ist jedoch ausgeschlossen.

Anmerkung: Eintragungen, die in Abt. II und Abt. III des Grundbuchs verzeichnet sind, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt.

Nicht eingetragene Rechte und Lasten: keine bekannt

## 2.5 Öffentlich-rechtliche Situation

### 2.5.1 Baulasten und Denkmalschutz

Eintragungen im Baulastenverzeichnis: Dem Sachverständigen liegt eine schriftliche Auskunft vom 26.07.2023 zum Inhalt des Baulastenverzeichnisses durch den Main-Kinzig-Kreis vor. Hiernach enthält das Baulastenverzeichnis bezüglich des Bewertungsobjekts **keine** Eintragungen:

Denkmalschutz: Auf Grund des Baujahres wird ohne weitere Prüfung unterstellt, dass kein Denkmalschutz besteht.

### 2.5.2 Bauplanungsrecht

Darstellungen im Flächennutzungsplan: Wohnbauflächen (§ 1 BauNVO)

Festsetzungen im Bebauungsplan: Nach Aussage der Gemeindeverwaltung von Brachtal liegt für den Bereich des Bewertungsobjekts **ein** Bebauungsplan vor.

Das Bewertungsgrundstück liegt im Bereich des Bebauungsplans Gemeinde Brachtal, Ortsteil Spielberg, „Am Mühlrain“

WA = Allgemeines Wohngebiet

I = 1 Vollgeschosse (max.);

o = offene Bauweise

Grundflächenzahl 0,3

Geschossflächenzahl 0,4

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben (auf dem fiktiv unbebauten Grundstück) ist demzufolge nach § 30 (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans) zu beurteilen

### 2.5.3 Bauordnungsrecht

Anmerkung: Eine Baugenehmigung lag dem Sachverständigen durch Einsicht in die Bauakte der Gemeindeverwaltung von Brachtal vor.

Bei dieser Wertermittlung werden die formelle und materielle Legalität der baulichen Anlagen vorausgesetzt. Es wurde im Bereich des Kellers ein zusätzlicher Bereich unterkellert, und Teile des Dachgeschosses ausgebaut.

## 2.6 Entwicklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation

Entwicklungszustand: baureifes Land (vgl. § 5 Abs. 4 ImmoWertV)

Beitrags- und Abgabensituation: Das Bewertungsgrundstück ist laut Auskunft durch die Gemeindeverwaltung von Brachtal bezüglich der Beiträge und Abgaben für Erschließungseinrichtungen nach BauGB und KAG **beitrags- und abgabefrei**.  
Ggf. beitragspflichtige Ausbaumaßnahmen sind im Bereich des Bewertungsgrundstücks absehbar nicht geplant.

## 2.7 Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen

Die Informationen zur privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Situation beruhen auf den Angaben der Gemeindeverwaltung Brachtal und des Main-Kinzig-Kreises.

## 2.8 Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation

Das Grundstück (Flst. Nr. 107) ist mit einem Wohnhaus mit Einliegerwohnung (im Kellergeschoss) bebaut (vgl. nachfolgende Gebäudebeschreibung).

Das Wohnhaus (Erd- und Dachgeschoss) werden durch die Wohnungsberechtigten genutzt. Die Einliegerwohnung im Kellergeschoss steht leer. Eine Vermietung (auch in Teilbereichen) besteht nicht.

Es wird bei dieser Wertermittlung von einer gleichbleibenden Nutzung ausgegangen.

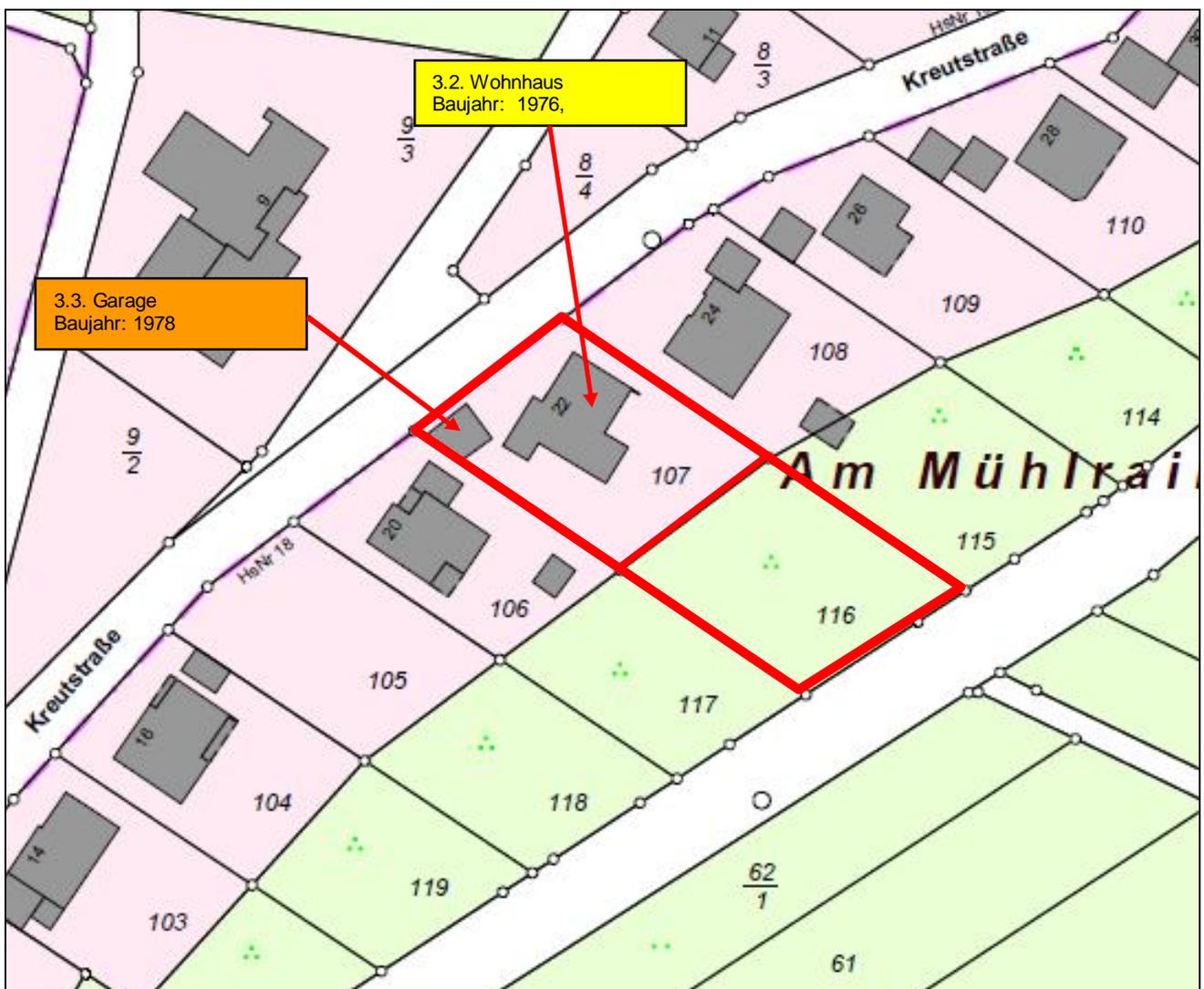
### 3 Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen

#### 3.1 Vorbemerkung zu den Gebäudebeschreibungen

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die vorliegenden Bauakten und Beschreibungen.

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich erkennbar waren. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.



## 3.2 Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung

### 3.2.1 Art des Gebäudes, Baujahr und Außenansicht

Gebäudeart:	Eingeschossiges Einfamilienwohnhaus, das Gebäude ist voll unterkellert, das Dachgeschoss ausgebaut.
Baujahr:	1976
Modernisierung:	Keine wertrelevanten innerhalb der letzten 20 Jahre
Außenansicht:	verputzt und gestrichen, mittlerer Gesamteindruck, Sockelbereich (teilweise) und Eingangsbereich mit Natursteinplatten verkleidet
Energieausweis:	liegt nicht vor

### 3.2.2 Ausführung und Ausstattung

Konstruktionsart:	Massivgebäude
Fundamente:	Streifenfundament
Umfassungswände:	Kellergeschoss: Kalksandstein 24 cm stark, restliche Geschosse: Kalksandstein 24 cm stark zusätzlich 6 cm Vollwärmeschutz
Innenwände:	Kellergeschoss: Kalksandstein restliche Geschosse: Kalksandstein
Dach:	
Dachkonstruktion:	Pfettendachstuhl
Dachform:	Satteldach mit ca. 16 Grad Dachneigung
Dacheindeckung:	Betondachsteine (Braas Tegalit), Ortgang- und Traufe mit Kunstschieferplatten verkleidet
Kamine:	gemauerter Schornstein aus Formsteinen, Kaminkopf mit Kunstschiefer verkleidet
Geschossdecken:	Stahlbetondecken
Hauseingang:	Zurückgesetzter und überdachter Hauseingang
Außentreppe:	Betonierte Außentreppe ohne Belag als Treppe im Gartenbereich zum Kellergeschoss
Geschoßtreppen	Stahlterasse mit Holzstufen zum Dachgeschoss, Stahlbetontreppe zum Kellergeschoss (mit Travertin belegt)
Dämmung der Dachschrägen:	Baujahrestypisch mit Mineralwolle
Dachentwässerung, Fallrohre:	In Kunststoff bzw. in Zink

### 3.2.3 Nutzungseinheiten, Raumaufteilung

Kellergeschoss:	Flur, 4 Kellerräume, Heizung, Diele, Schlafzimmer, Bad, Waschküche, Küche und Wohnzimmer, Terrasse
Erdgeschoss:	Windfang, Diele Küche, Esszimmer, Wohnzimmer, Kinderzimmer, Schlafzimmer, Bad und WC, Balkon und Terrasse
Dachgeschoss:	Galerie, Schlafzimmer und Dusche

### 3.2.4 Raumausstattungen und Ausbauzustand des Einfamilienwohnhaus

#### *Bodenbeläge, Wand- und Deckenbekleidungen im Erdgeschoss:*

##### Windfang:

Bodenbeläge:	Travertinfliesen
Wandbekleidungen:	Rauputz gestrichen
Deckenbekleidungen:	Holzpanelen

##### Diele:

Bodenbeläge:	Travertinfliesen
Wandbekleidungen:	Rauputz gestrichen
Deckenbekleidungen:	Styroporplatten

##### Küche:

Bodenbeläge:	Fliesen
Wandbekleidungen:	Wandfliesen bzw. Nut- und Federbretter
Deckenbekleidungen:	Nut- und Federbretter

##### Esszimmer:

Bodenbeläge:	Fliesen
Wandbekleidungen:	Tapete
Deckenbekleidungen:	Styroporplatten

##### Wohnen:

	Mit Wendeltreppe zur Galerie, offener Kaminofen
Bodenbeläge:	Travertinfliesen
Wandbekleidungen:	Rauputz gestrichen, teilweise Natursteinverkleidung
Deckenbekleidungen:	Nut- und Federbretter, bis in den First ausgebaut

##### Kinderzimmer:

Bodenbeläge:	Fliesen
Wandbekleidungen:	Tapete
Deckenbekleidungen:	Verputzt und gestrichen

##### Schlafzimmer:

Bodenbeläge:	Fliesen
Wandbekleidungen:	Tapete

Deckenbekleidungen:	Verputzt und gestrichen
Bad:	
Bodenbeläge:	Fliesen
Wandbekleidungen:	Wandfliesen raumhoch
Deckenbekleidungen:	Styroporplatten
WC:	
Bodenbeläge:	Fliesen
Wandbekleidungen:	Wandfliesen raumhoch
Deckenbekleidungen:	Styroporplatten
Balkon:	
Bodenbeläge:	Fliesen
Balkongeländer:	Alurahmenkonstruktion mit Drahtglasfelder

***Bodenbeläge, Wand- und Deckenbekleidungen im Dachgeschoss:***

Galerie:	
Bodenbeläge:	Teppichboden (verbraucht)
Wandbekleidungen:	Nut- und Federbretter
Deckenbekleidungen:	Nut- und Federbretter, bis in den First ausgebaut
Schlafzimmer und Dusche konnten nicht besichtigt werden	

***Bodenbeläge, Wand- und Deckenbekleidungen im Kellergeschoss:***

Flur / Diele:	
Bodenbeläge:	Fliesen
Wandbekleidungen:	Rauputz gestrichen
Deckenbekleidungen:	Nut- und Federbretter
Schlafzimmer:	
Bodenbeläge:	Fliesen
Wandbekleidungen:	Tapete
Deckenbekleidungen:	Nut- und Federbretter
Waschküche:	
Bodenbeläge:	Fliesen
Wandbekleidungen:	Wandfliesen ca. 1,50 m hoch, darüber Tapete
Deckenbekleidungen:	Nut- und Federbretter
Dusche / WC:	
Bodenbeläge:	Fliesen
Wandbekleidungen:	Wandfliesen raumhoch

Deckenbekleidungen:	Nut- und Federbretter
Wohnen:	
Bodenbeläge:	Fliesen
Wandbekleidungen:	Raufasertapete gestrichen
Deckenbekleidungen:	Nut- und Federbretter
Küche:	
Bodenbeläge:	Laminatboden
Wandbekleidungen:	Raufasertapete gestrichen
Deckenbekleidungen:	Nut- und Federbretter
Flur:	Im Kellerbereich
Bodenbeläge:	PVC-Boden
Wandbekleidungen:	Verputzt und gestrichen
Deckenbekleidungen:	Stahlbetondecke gestrichen
Heizraum:	Liegt 3 Stufen tiefer
Bodenbeläge:	Fliesen
Wandbekleidungen:	KSV-Vollsteine gestrichen
Deckenbekleidungen:	Stahlbetondecke gestrichen
Keller 1:	
Bodenbeläge:	Stahlbetonboden
Wandbekleidungen:	Verputzt und gestrichen
Deckenbekleidungen:	Stahlbetondecke roh
Keller 2:	
Bodenbeläge:	Stahlbetonboden
Wandbekleidungen:	Mauerwerk ohne Putz
Deckenbekleidungen:	Stahlbetondecke roh
Vorkeller:	
Bodenbeläge:	Spaltklinker
Wandbekleidungen:	Wandfliesen raumhoch
Deckenbekleidungen:	Nut- und Federbretter
Keller 3:	
Bodenbeläge:	Betonestrich
Wandbekleidungen:	Mauerwerk ohne Putz
Deckenbekleidungen:	Stahlbetondecke roh

### ***Fenster und Türen***

Fenster:	Holzfenster mit Zweischiebenglas, Rollläden im Erd- und Kellergeschoss vorhanden, Fensterbänke innen aus Natursteinen Fensterbänke außen aus Kunststeinen,
Türen:	
Zimmertüren:	Einfache Röhrenspanplatten mit Holzzargen
Haustüre:	Aluminiumhaustüre mit Drahtglas

### ***Elektro- und Sanitärinstallation, Heizung und Warmwasserversorgung***

Elektroinstallation:	gute Ausführung, Leitungen unter Putz verlegt, ausreichende Anzahl an Schaltern und Steckdosen vorhanden
Heizung:	Ölzentralheizung Ölbrenner Fabrikat Viessmann Vitola-universal, Baujahr 1996 mit untenliegenden 120 Liter Speicher, Wärmeverteilung über Flachheizkörper bzw. Radiatoren mit Thermostatventilen, Öllagerung durch 10.000 Liter Erdtank
Warmwasserversorgung:	Zentral über Heizungsanlage
Sanitäre Installation:	
WC Erdgeschoss:	Waschbecken, Stand-WC, mittlere Ausstattung und Qualität, moosgrüne Sanitärobjekte
Bad Erdgeschoss:	Hänge-WC, Bidet, zwei Waschbecken, Badewanne, große Dusche mittlere Ausstattung und Qualität, mintgrüne Sanitärobjekte
Dusche Kellergeschoss:	Hänge-WC, Waschbecken, Dusche mit Kunststoff - Duschkabine, mittlere Ausstattung und Qualität, weiße Sanitärobjekte

### ***Besondere Einrichtungen, Küchenausstattung***

Besondere Einrichtungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Wohnzimmer bis ins Dachgeschoss ausgebaut mit offener Galerie</li><li>• Offener Kamin im Wohnzimmer</li><li>• Wendeltreppe zur Galerie</li></ul>
Küchenausstattung:	Einfache, alte Einbauküche ohne wirtschaftlichen Restwert

**Baumängel/Bauschäden, Grundrissgestaltung**

- Bauschäden und Baumängel:
- Dachfenster im Bereich der Galerie undicht
  - Teppichboden der Galerie verschlissen
  - Fliesen auf den Balkonen gebrochen und aufgefroren
  - Balkonuntersicht teilweise abgefroren
  - Balkongeländer müsste erneuert werden
  - Feuchtigkeitsschäden im Sockelbereich des Außenputzes an der Südwestseite
  - Traufverkleidung teilweise durchgefaut
  - Natursteinsockel nicht ausgefugt und teilweise abgefallen
  - Außenputz müsste überarbeitet werden
  - Wohnhaus im Innenbereich entspricht dem Ausbauzustand des Baujahres
  - Teile des Kellers sind nur im Rohbau vorhanden

Beim vorliegenden Gutachten handelt es sich nicht um ein Bauschadensgutachten, d. h. es wurden keine spezifischen Untersuchungsmaßnahmen der Bausubstanz (Statik, Feuchtigkeitsisolierung, bauphysikalische Gegebenheiten, etc.) vorgenommen. Die Nennung der Baumängel/Bauschäden bzw. Restbauarbeiten erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine über den Augenschein hinausgehende Untersuchung auf Bauschäden, Baumängel, Statik, Raumgifte, Schadstoffe und Schädlinge, Parasiten sowie eine Überprüfung der technischen Anlagen und der Raumluft ist nicht Gegenstand des Gutachtenauftrages und wurde somit nicht durchgeführt.

Grundrissgestaltung: Gut und individuell

**3.2.5 Besondere Bauteile und Zustand des Gebäudes**

Besondere Bauteile: • Balkone

Belichtung und Besonnung: gut

Allgemeinbeurteilung: Der bauliche Zustand ist allgemein als dem Baujahr entsprechend einzustufen. Es besteht Instandhaltungs- sowie Renovierungsbedarf in den verschiedensten Bereichen.

Weiterhin sind verschiedene (schon seit Jahren bestehende) Bauschäden vorhanden, die dringend behoben werden sollten.

**3.3 Doppelgarage****3.3.1 Art des Gebäudes, Baujahr und Außenansicht**

Gebäudeart: Massive Doppelgarage

Baujahr: 1980

Modernisierung: keine

Außenansicht: Verputzt und gestrichen

**3.3.2 Ausführung und Ausstattung**

Konstruktionsart: Massivbauweise

Fundamente: Streifenfundamente

Umfassungswände:	Mauerwerk, KSV-Vollsteine
Dach:	
Dachkonstruktion:	Stahlbetonplatte
Dachform:	Flachdach (begrünt)
Dacheindeckung:	Bitumenschweißbahn
Dachentwässerung:	keine

### **3.3.3 Nutzungseinheiten, Raumaufteilung**

Erdgeschoß:	Doppelgarage
-------------	--------------

### **3.3.4 Raumausstattungen und Ausbauzustand der Garage**

Bodenbeläge:	Stahlbetonbodenplatte ohne Belag
Wandbekleidung:	Mauerwerk unverputzt
Deckenbekleidung:	Stahlbetondecke roh
Türen/Tore:	Federhubtor aus Stahlbleck
Elektroinstallation:	Nur Beleuchtung und einzelne Steckdosen

### ***Baumängel/Bauschäden, Grundrissgestaltung***

Bauschäden und Baumängel:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Feuchtigkeitsschäden</li></ul>
Grundrissgestaltung:	einfach

### **3.3.5 Besondere Bauteile und besondere Einrichtungen, Zustand des Gebäudes**

Besondere Bauteile:	keine
Allgemeinbeurteilung:	Der bauliche Zustand ist als mittel anzusehen.

## **3.4 Außenanlagen**

Ver- und Entsorgungsanlagen für Strom, Wasser und Abwasser vom öffentlichen Netz bis zum Hausanschluss.

Der Zugang zum Wohnhaus und der Hofbereich sind mit Betonsteinpflastersteinen ausgelegt. Die Grünfläche ist mit Rasen und Büschen bepflanzt.

Eine Einfriedung zu den Nachbargrundstücken ist mit einem Maschendrahtzaun vorhanden.

## 4 Ermittlung des Verkehrswerts

### 4.1 Grundstücksdaten

Nachfolgend werden die Verkehrswerte für das mit einem Wohnhaus mit Einliegerwohnung und Garage bebaute Grundstück in 63636 Brachtal – Spielberg, Kreutstraße 22 und das Gartengrundstück Flurstück 116 – Am Mühlrain zum Wertermittlungstichtag 17.08.2023 ermittelt.

Grundbuch	Band	Blatt	lfd-Nr.
<i>Spielberg</i>		565	5 und 6

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche
<i>Spielberg</i>	6	107	966 m <sup>2</sup>
<i>Spielberg</i>	6	116	889 m <sup>2</sup>

### 4.2 Verfahrenswahl mit Begründung

#### 4.2.1 Bewertungsrechtliche und bewertungstheoretische Vorbemerkungen

##### 4.2.1.1 Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren

Nach § 194 BauGB wird der Verkehrswert (Marktwert) “durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheiten und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Wertermittlungsobjekts ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.”

Ziel jeder Verkehrswertermittlung ist es, einen möglichst marktkonformen Wert des Grundstücks (d.h. den wahrscheinlichsten Kaufpreis im nächsten Kauffall) zu bestimmen. Zur Verkehrswertermittlung bieten die einschlägige Literatur und die Wertermittlungsvorschriften (insbesondere die Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV) mehrere Verfahren an.

Die möglichen Verfahren sind jedoch nicht in jedem Bewertungsfall alle gleichermaßen gut zur Ermittlung marktkonformer Verkehrswerte geeignet. Es ist deshalb **Aufgabe des Sachverständigen, das** für die konkret anstehende Bewertungsaufgabe geeignetste (oder besser noch: **die geeignetsten**) **Wertermittlungsverfahren auszuwählen** und anzuwenden.

Nach den Vorschriften der ImmoWertV sind zur Ermittlung des Verkehrswerts

- das Vergleichswertverfahren,
- das Ertragswertverfahren und
- das Sachwertverfahren

oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV). Die Verfahren sind nach der *Art des Wertermittlungsobjekts*, unter Berücksichtigung der *im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten* und den *sonstigen Umständen des Einzelfalls* zu wählen; die Wahl ist zu begründen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV).

Die in der ImmoWertV geregelten drei klassischen Wertermittlungsverfahren (das Vergleichs-, das Ertrags- und das Sachwertverfahren) liefern in Deutschland - wie in den Abschnitten 2 und 3 noch ausgeführt wird - grundsätzlich die marktkonformsten Wertermittlungsergebnisse.

Die **Begründung der Wahl** der anzuwendenden Wertermittlungsverfahren basiert auf der Beschreibung und Beurteilung der für marktorientierte Wertermittlungsverfahren verfügbaren Ausgangsdaten (das sind die aus dem Grundstücksmarkt abgeleiteten Vergleichsdaten für marktkonforme Wertermittlungen) sowie der Erläuterung der auf dem Grundstücksteilmarkt, zu dem das Bewertungsgrundstück gehört, im gewöhnlichen (Grundstücks)Marktgeschehen bestehenden üblichen Kaufpreisbildungsmechanismen und der Begründung des gewählten Untersuchungsweges. Die in den noch folgenden Abschnitten enthaltene Begründung der Wahl der angewendeten Wertermittlungsverfahren dient deshalb vorrangig der “Nachvollziehbarkeit” dieses Verkehrswertgutachtens.

#### 4.2.1.2 Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren

Entscheidende Kriterien für die Wahl der anzuwendenden Wertermittlungsverfahren sind:

- Der Rechenablauf und die Einflussgrößen der Verfahren sollen den in diesem Grundstücksteilmarkt vorherrschenden **Marktüberlegungen** (Preisbildungsmechanismen) entsprechen.
- Zur Bewertung bebauter Grundstücke sollten **mindestens zwei** möglichst weitgehend voneinander unabhängige **Wertermittlungsverfahren angewendet** werden. Das zweite Verfahren dient zur Überprüfung des ersten Verfahrensergebnisses (unabhängige Rechenprobe; Würdigung dessen Aussagefähigkeit; Reduzierung der Risiken bei Vermögensdispositionen des Gutachtenverwenders und des Haftungsrisikos des Sachverständigen).
- Hauptaufgabe dieser Wertermittlung ist es, den Verkehrswert (Marktwert) i.S.d. § 194 BauGB, d.h. den im nächsten Kauffall **am wahrscheinlichsten zu erzielenden Kaufpreis**, möglichst zutreffend zu ermitteln. Die Bewertung inkl. Verfahrenswahl ist deshalb auf die **wahrscheinlichste Grundstücksnutzung** nach dem nächsten (nötigenfalls fiktiv zu unterstellenden) Kauffall abzustellen (Prinzip: Orientierung am “gewöhnlichen Geschäftsverkehr” im nächsten Kauffall). Die einzelnen Verfahren sind nur Hilfsmittel zur Schätzung dieses Wertes.
- Da dieser wahrscheinlichste Preis (Wert) am plausibelsten aus für vergleichbare Grundstücke vereinbarten Kaufpreisen abzuleiten ist, sind die drei klassischen deutschen Wertermittlungsverfahren (ihre sachrichtige Anwendung vorausgesetzt) verfahrensmäßige Umsetzungen des Preisvergleichs. Diesbezüglich ist das Verfahren am geeignetesten und vorrangig zur Ableitung des Verkehrswerts heranzuziehen, **dessen für marktkonforme Wertermittlungen erforderliche Daten** (i.S.d. § 193 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 1 ImmoWertV) **am zuverlässigsten** aus dem Grundstücksmarkt (d.h. aus vergleichbaren Kauffällen) **abgeleitet wurden** bzw. dem Sachverständigen zur Verfügung stehen.

Für die drei klassischen deutschen Wertermittlungsverfahren werden nachfolgend die den Preisvergleich (d.h. die Marktkonformität ihrer Ergebnisse) garantierenden Größen sowie die in dem jeweiligen Verfahren die Preisunterschiede am wesentlichsten bestimmenden Einflussfaktoren benannt.

- Vergleichswertverfahren:  
Marktanpassungsfaktor: Vergleichskaufpreise,  
Einflussfaktoren: Kenntnis der wesentlichen wertbestimmenden Eigenschaften der Vergleichsobjekte und des Bewertungsobjekts, Verfügbarkeit von diesbezüglichen Umrechnungskoeffizienten - Vergleichskaufpreisverfahren  
oder geeignete Vergleichsfaktoren (z.B. hinreichend definierte Bodenrichtwerte oder Vergleichsfaktoren für Eigentumswohnungen) - Vergleichsfaktorverfahren;
- Ertragswertverfahren:  
Marktanpassungsfaktor: Liegenschaftszinssätze,  
vorrangige Einflussfaktoren: ortsübliche und marktüblich erzielbare Mieten;

- Sachwertverfahren:  
Marktanpassungsfaktor: Sachwertfaktoren,  
vorrangige Einflussfaktoren: Bodenwerte/Lage und (jedoch nachrangig) ein plausibles System der Herstellungskostenermittlung.

Hinweis: Grundsätzlich sind alle drei Verfahren (Vergleichs-, Ertrags- und Sachwertverfahren) gleichwertige verfahrensmäßige Umsetzungen des Kaufpreisvergleichs; sie liefern gleichermaßen (nur) so marktkonforme Ergebnisse, wie zur Ableitung der vorgenannten Daten eine hinreichend große Zahl von geeigneten Marktinformationen (insbesondere Vergleichskaufpreise) zur Verfügung standen.

## 4.2.2 Zu den herangezogenen Verfahren

### 4.2.2.1 Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung

Die Preisbildung für den Grund und Boden orientiert sich im gewöhnlichen Geschäftsverkehr vorrangig an den allen Marktteilnehmern (z.B. durch Vergleichsverkäufe, veröffentlichte Bodenrichtwerte, aber auch Zeitungsannoncen und Maklerexposés) bekannt gewordenen Informationen über Quadratmeterpreise für unbebaute Grundstücke.

Der Bodenwert ist deshalb (auch in den Verfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke - dort, getrennt vom Wert der Gebäude und der Außenanlagen) i.d.R. auf der Grundlage von **Vergleichskaufpreisen** (§ 14 ImmoWertV) zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre).

Liegen geeignete **Bodenrichtwerte** vor, so können diese anstelle oder ergänzend zu den Vergleichskaufpreisen zur Bodenwertermittlung herangezogen werden.

Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn sie entsprechend

- den örtlichen Verhältnissen,
- der Lage und
- des Entwicklungszustandes gegliedert und
- nach Art und Maß der baulichen Nutzung,
- der Erschließungssituation sowie des abgabenrechtlichen Zustandes und
- der jeweils vorherrschenden Grundstücksgestalt

hinreichend bestimmt und mit der notwendigen Sorgfalt aus Kaufpreisen für vergleichbare unbebaute Grundstücke abgeleitet sind.

Zur Ableitung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten aus realisierten Kaufpreisen sind die Gutacherausschüsse verpflichtet (§ 193 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 196 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Er ist bezogen auf den Quadratmeter der Grundstücksfläche (Dimension: €/m<sup>2</sup> Grundstücksfläche).

Abweichungen des zu bewertenden Grundstücks vom Vergleichsgrundstück bzw. von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen - wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt -, aber auch Abweichungen des Wertermittlungsstichtags vom Kaufzeitpunkt der Vergleichsgrundstücke bzw. vom Stichtag, zu dem der Bodenrichtwert abgeleitet wurde, bewirken i.d.R. entsprechende Abweichungen seines Bodenwerts von dem Vergleichskaufpreis bzw. dem Bodenrichtwert (§ 15 Abs. 1 Satz 4 ImmoWertV).

Für die anzustellende Bewertung liegt ein i.S.d. § 13 ImmoWertV i.V.m. § 196 Abs. 1 Satz 4 BauGB geeigneter, d.h. hinreichend gegliederter und bezüglich seiner wesentlichen Einflussfaktoren definierter **Bodenrichtwert** vor. Der vom Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner relativen Richtigkeit (Vergleich mit den Bodenrichtwerten der angrenzenden Bodenrichtwertzonen) und seiner absoluten Höhe (Vergleich mit Bodenrichtwerten von in etwa lagegleichwertigen Bodenrichtwertzonen, auch aus anderen Gemeinden) auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage dieses Bodenrichtwerts, d.h. durch dessen Umrechnung auf die allgemeinen Wertermittlungsverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag und die Grundstücksmerkmale des Bewertungsobjekts (vgl. § 13 und § 14 ImmoWertV und nachfolgender Abschnitt "Bodenwertermittlung" dieses Gutachtens).

#### 4.2.2.2 Bewertung des bebauten Grundstücks

##### 4.2.2.2.1 Anwendbare Verfahren

Zur Bewertung bebauter Grundstücke werden in Deutschland vorrangig das Vergleichswert-, das Ertragswert- und das Sachwertverfahren angewendet. Dies ist insbesondere darin begründet, weil

- die Anwendung dieser Verfahren in der ImmoWertV vorgeschrieben ist (vgl. § 6 Abs. 1 ImmoWertV); und demzufolge
- (nur) für diese klassischen Wertermittlungsverfahren die für marktkonforme Wertermittlungen erforderlichen Erfahrungswerte („erforderliche Daten“ der Wertermittlung i.S.d. § 193 Abs. 5 BauGB i.V.m. ImmoWertV, Abschnitt 2) durch Kaufpreisanalysen abgeleitet verfügbar sind.  
Hinweis: (Nur) Beim Vorliegen der verfahrensspezifischen „erforderlichen Daten“ ist ein Wertermittlungsverfahren ein Preisvergleichsverfahren (vgl. nachfolgende Abschnitte) und erfüllt die Anforderungen, die von der Rechtsprechung und der Bewertungstheorie an Verfahren zur Verkehrswertermittlung gestellt werden.

Andere Verfahren scheiden i.d.R. wegen Fehlens hinreichender Erfahrungswerte zur Anpassung deren Ergebnisse an den deutschen Grundstücksmarkt aus.

##### Vergleichswertverfahren

Für manche Grundstücksarten (z.B. Eigentumswohnungen, Reihenhausgrundstücke) existiert ein hinreichender Grundstückshandel mit vergleichbaren Objekten. Den Marktteilnehmern sind zudem die für vergleichbare Objekte gezahlten oder (z.B. in Zeitungs- oder Maklerangeboten) verlangten Kaufpreise bekannt. Da sich im gewöhnlichen Geschäftsverkehr die Preisbildung für derartige Objekte dann an diesen Vergleichspreisen orientiert, sollte zu deren Bewertung möglichst auch das Vergleichswertverfahren herangezogen werden.

Die **Voraussetzungen** für die Anwendbarkeit des **Vergleichswertverfahrens** sind, dass

- a) eine hinreichende Anzahl wertermittlungsstichtagsnah realisierter Kaufpreise für in allen wesentlichen wertbeeinflussenden Eigenschaften mit dem Bewertungsobjekt hinreichend übereinstimmender Vergleichsgrundstücke aus der Lage des Bewertungsgrundstücks oder aus vergleichbaren Lagen und
- b) die Kenntnis der zum Kaufzeitpunkt gegebenen wertbeeinflussenden Eigenschaften der Vergleichsobjekte  
oder
- c) i.S.d. § 14 Abs. 1 ImmoWertV geeignete Vergleichsfaktoren, vom Gutachterausschuss abgeleitet und veröffentlicht (z.B. hinreichend definierte Vergleichsfaktoren für Wohnungseigentum) sowie

d) Umrechnungskoeffizienten für alle wesentlichen wertbeeinflussenden Eigenschaften der zu bewertenden Grundstücksart und eine Preisindexreihe zur Umrechnung vom Kaufzeitpunkt der Vergleichsobjekte bzw. vom Stichtag, für den der Vergleichsfaktor abgeleitet wurde, auf den Wertermittlungsstichtag gegeben sind.

### Ertragswertverfahren

Steht für den Erwerb oder die Errichtung vergleichbarer Objekte üblicherweise die zu erzielende Rendite (Mieteinnahme, Wertsteigerung, steuerliche Abschreibung) im Vordergrund, so wird nach dem Auswahlkriterium „Kaufpreisbildungsmechanismen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr“ das Ertragswertverfahren als vorrangig anzuwendendes Verfahren angesehen.<sup>1)</sup>

Das Ertragswertverfahren (gem. §§ 27 - 30 ImmoWertV) ist durch die Verwendung des aus vielen Vergleichskaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes (Reinerträge: Kaufpreise) ein Preisvergleich, in dem vorrangig die in dieses Bewertungsmodell eingeführten Einflussgrößen (insbesondere Mieten, Restnutzungsdauer; aber auch Zustandsbesonderheiten) die Wertbildung und die Wertunterschiede bewirken.

### Sachwertverfahren

Mit dem Sachwertverfahren werden solche bebauten Grundstücke vorrangig bewertet, die üblicherweise nicht zur Erzielung von Renditen, sondern zur renditeunabhängigen Eigennutzung verwendet (gekauft oder errichtet) werden.

Dies trifft für das hier zu bewertende Grundstück Flurstücke 107 zu, deshalb ist es als **Sachwertobjekt** anzusehen.

## 4.3 Bodenwertermittlung

### Bodenrichtwert mit Definition des Bodenrichtwertgrundstücks

Der **Bodenrichtwert** beträgt für Wohnbauflächen für die Gemeinde Brachtal, Ortsteil Spielberg im Bereich des Bewertungsgrundstücks **70,00 €/m<sup>2</sup>** bei einer Grundstücksgröße von 850 m<sup>2</sup> einschließlich Erschließung gemäß Richtwertetabelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte und sonstige Wertermittlungen für den Bereich des Main-Kinzig-Kreises zum **Stichtag 01.01.2022**.

Für Freizeitgartenfläche liegt der Bodenrichtwert bei **3,10 €/m<sup>2</sup>**. Auf Grund der Lage und Nutzung als direktes Gartenland am bebauten Grundstück halte ich einen Bodenwert in Höhe von **5,00 €/m<sup>2</sup>** als angemessen.

### Beschreibung der Bewertungsgrundstücke

Wertermittlungsstichtag	=	17.08.2023
Entwicklungszustand	=	baureifes Land
Art der Nutzung	=	Wohnbauflächen
beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand	=	frei
Bauweise	=	offen
Grundstücksfläche Flurstück 107	=	966 m <sup>2</sup>
Grundstücksfläche Flurstück 116	=	889 m <sup>2</sup>

1) Vgl. auch BGH, Urteil vom 13.07.1970 - VII ZR 189/68 (WF-BIB); BGH, Urteil vom 16.06.1977 - VII ZR 2/76 (WF-BIB) und BFH, Urteil vom 02.02.1990 - III R 173/86 (WF-BIB).

**1.) Bodenwertermittlung des Bewertungsgrundstücks Flurstück 107**

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 17.08.2023 und die Wertbeeinflussenden Zustandsmerkmale des Bewertungsgrundstücks angepasst.

<b>I. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den abgabenfreien Zustand</b>		Erläuterung
abgabenrechtlicher Zustand des Bodenrichtwerts (frei)	= 70,00 €/m <sup>2</sup>	
abgabenfreier Bodenrichtwert (Ausgangswert für weitere Anpassung)	= <b>70,00 €/m<sup>2</sup></b>	

<b>II. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts</b>				
	Richtwertgrundstück	Bewertungsgrundstück	Anpassungsfaktor	Erläuterung
Stichtag	01.01.2022	17.08.2023	× 1,05	E01

<b>III. Anpassungen wegen Abweichungen in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen</b>				
lageangepasster abgabenfreier BRW am Wertermittlungsstichtag		=	73,50 €/m <sup>2</sup>	E02
Fläche (m <sup>2</sup> )	850	966	× 1,00	
Bauweise	offen	offen	× 1,00	
Zuschnitt	lageüblich	lageüblich	× 1,00	
angepasster abgabenfreier relativer Bodenrichtwert		=	73,50 €/m <sup>2</sup>	
Werteinfluss durch beim Bewertungsobjekt noch ausstehende Abgaben		-	0,00 €/m <sup>2</sup>	
<b>abgabenfreier relativer Bodenwert</b>		=	<b>73,50 €/m<sup>2</sup></b>	

<b>IV. Ermittlung des Gesamtbodenwerts</b>			Erläuterung
abgabenfreier relativer Bodenwert		=	<b>73,50 €/m<sup>2</sup></b>
Fläche		×	966 m <sup>2</sup>
<b>abgabenfreier Bodenwert</b>		=	71.001,00 € <b>rd. 71.000,00 €</b>

Der **b/a-freie Bodenwert für das Flurstück 107** beträgt zum Wertermittlungsstichtag 17.08.2023 insgesamt

**71.400,00 €**

**Erläuterungen zur Bodenrichtwertanpassung**

- E01:** Auf Grund der Lage auf dem Immobilienmarkt und der Tatsache, dass der Bodenrichtwert zum 01.01.2022 und mit Daten aus dem Jahre 2021 ausgewertet wurde, wird hier ein Zuschlag in Höhe von 5 % (Faktor 1,05) auf den veröffentlichten Bodenrichtwert vorgenommen.
- E02:** Auf diesen „an die Lage und die Anbauart angepassten abgabenfreien Bodenwert“ ist der Marktanpassungsfaktor des Sachwertverfahrens abzustellen (der lageangepasste Bodenwert dient als Maßstab für die Wirtschaftskraft der Region bzw. die Kaufkraft der Nachfrager nach Grundstücken in dieser Lage; die Anbauart bestimmt den objektartspezifischen Sachwertfaktor mit). Die danach ggf. noch berücksichtigten den Bodenwert beeinflussenden Grundstücksmerkmale gehen in den Gesamtbodenwert ein und beeinflussen demzufolge über die Höhe des vorläufigen Sachwerts (Substanzwert) den Marktanpassungsfaktor.

**2.) Bodenwertermittlung des Bewertungsgrundstücks Flurstück 116**

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungstichtag 17.08.2023 und die Wertbeeinflussenden Zustandsmerkmale des Bewertungsgrundstücks angepasst.

<b>I. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den abgabenfreien Zustand</b>		Erläuterung
abgabenrechtlicher Zustand des Bodenrichtwerts (frei)	= 5,00 €/m <sup>2</sup>	
abgabenfreier Bodenrichtwert (Ausgangswert für weitere Anpassung)	= 5,00 €/m <sup>2</sup>	

<b>II. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts</b>				
	Richtwertgrundstück	Bewertungsgrundstück	Anpassungsfaktor	Erläuterung
Stichtag	01.01.2022	17.08.2023	× 1,00	

<b>III. Anpassungen wegen Abweichungen in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen</b>				
lageangepasster abgabenfreier BRW am Wertermittlungstichtag		=	5,00 €/m <sup>2</sup>	
Fläche (m <sup>2</sup> )		×	1,00	
Bauweise	unbebaut	×	1,00	
Zuschnitt	lageüblich	×	1,00	
angepasster abgabenfreier relativer Bodenrichtwert		=	5,00 €/m <sup>2</sup>	
Werteinfluss durch beim Bewertungsobjekt noch ausstehende Abgaben		–	0,00 €/m <sup>2</sup>	
<b>abgabenfreier relativer Bodenwert</b>		=	<b>5,00 €/m<sup>2</sup></b>	

<b>IV. Ermittlung des Gesamtbodenwerts</b>			Erläuterung
abgabenfreier relativer Bodenwert	=	5,00 €/m <sup>2</sup>	
Fläche	×	889 m <sup>2</sup>	
<b>abgabenfreier Bodenwert</b>	=	4.445,00 €	
		<b>rd. 4.500,00 €</b>	

Der **b/a-freie Bodenwert für das Flurstück 116** beträgt zum Wertermittlungstichtag 17.08.2023 insgesamt

**4.500,00 €**

## 4.4 Sachwertermittlung

### 4.4.1 Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 – 39 ImmoWertV 21 beschrieben.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts, den vorläufigen Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (wie Gebäude und bauliche Außenanlagen) sowie der sonstigen (nicht baulichen) Anlagen (vgl. § 35 Abs. 2 ImmoWertV 21) und ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungsstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen i. d. R. im Vergleichsverfahren nach den §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen (inkl. besonderer Bauteile, besonderer (Betriebs)Einrichtungen und sonstiger Vorrichtungen) ist auf der Grundlage durchschnittlicher Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale, wie z. B. Objektart, Gebäudestandard und Restnutzungsdauer (Alterswertminderung) abzuleiten.

Der vorläufige Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits anderweitig miterfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i. d. R. auf der Grundlage von durchschnittlichen Herstellungskosten, Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung (vgl. § 37 ImmoWertV 21) ermittelt.

Die Summe aus Bodenwert, vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen und vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ergibt den vorläufigen Sachwert des Grundstücks.

Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist anschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen. Zur Berücksichtigung der Marktlage (allgemeine Wertverhältnisse) ist i. d. R. eine Marktanpassung mittels Sachwertfaktor erforderlich. Diese sind durch Nachbewertungen, d. h. aus den Verhältnissen von realisierten Vergleichskaufpreisen und für diese Vergleichsobjekte berechnete vorläufige Sachwerte (= Substanzwerte) zu ermitteln. Die „Marktanpassung“ des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt führt im Ergebnis erst zum marktangepassten vorläufigen Sachwert des Grundstücks und stellt damit den „wichtigsten Rechenschritt“ innerhalb der Sachwertermittlung dar.

**Das Sachwertverfahren ist** insbesondere durch die Verwendung des Sachwertfaktors **ein Preisvergleich**, bei dem vorrangig der Zeitwert der Substanz (Boden + Gebäude + Außenanlagen + sonstige Anlagen) den Vergleichsmaßstab bildet.

Der Sachwert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert nach Berücksichtigung ggf. vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (vgl. § 35 Abs. 4 ImmoWertV 21).

### 4.4.2 Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe

#### **Herstellungskosten (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV 21)**

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen werden durch Multiplikation der Gebäudefläche (m<sup>2</sup>) des **(Norm)Gebäudes** mit **Normalherstellungskosten** (NHK) für vergleichbare Gebäude ermittelt. Den so ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten sind noch die Werte **von besonders zu veranschlagenden Bauteilen** und **besonderen (Betriebs) Einrichtungen** hinzuzurechnen.

### **Baukostenregionalfaktor**

Der Baukostenregionalfaktor (BKRF) beschreibt das Verhältnis der durchschnittlichen örtlichen zu den bundesdurchschnittlichen Baukosten. Durch ihn werden die durchschnittlichen Herstellungskosten an das örtliche Baukostenniveau angepasst. Der BKRF wird auch verkürzt als Regionalfaktor bezeichnet.

### **Normalherstellungskosten**

Die Normalherstellungskosten (NHK) basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichem Ausbau- und Gebäudestandard. Sie werden für die Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr zurückgerechnet. Durch die Verwendung eines einheitlichen Basisjahres ist eine hinreichend genaue Bestimmung des Wertes möglich, da der Gutachter über mehrere Jahre hinweg mit konstanten Grundwerten arbeitet und diesbezüglich gesicherte Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich der Einordnung des jeweiligen Bewertungsobjekts in den Gesamtgrundstücksmarkt sammeln kann.

Die Normalherstellungskosten besitzen überwiegend die Dimension „€/m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche“ oder „€/m<sup>2</sup> Wohnfläche“ des Gebäudes und verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

### **Normobjekt, besonders zu veranschlagende Bauteile**

Bei der Ermittlung der Gebäudflächen werden einige den Gebäudewert wesentlich beeinflussenden Gebäudeteile nicht erfasst. Das Gebäude ohne diese Bauteile wird in dieser Wertermittlung mit „Normobjekt“ bezeichnet. Zu diesen bei der Grundflächenberechnung nicht erfassten Gebäudeteilen gehören insbesondere Kelleraußentreppen, Eingangstrepfen und Eingangüberdachungen, u. U. auch Balkone und Dachgauben.

Der Wert dieser Gebäudeteile ist deshalb zusätzlich zu den für das Normobjekt ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten (i. d. R. errechnet als „Normalherstellungskosten x Fläche“) durch Wertzuschläge besonders zu berücksichtigen.

### **Besondere Einrichtungen**

Die NHK berücksichtigen definitionsgemäß nur Gebäude mit – wie der Name bereits aussagt – normalen, d. h. üblicherweise vorhandenen bzw. durchschnittlich wertvollen Einrichtungen. Im Bewertungsobjekt vorhandene und den Gebäudewert erhöhende besondere Einrichtungen sind deshalb zusätzlich zu dem mit den NHK ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten (oder Zeitwert) des Normobjektes zu berücksichtigen.

Unter besonderen Einrichtungen sind deshalb innerhalb der Gebäude vorhandene Ausstattungen und i. d. R. fest mit dem Gebäude verbundene Einrichtungen zu verstehen, die in vergleichbaren Gebäuden nicht vorhanden sind. Diese wurden deshalb auch nicht bei der Festlegung des Gebäudestandards miterfasst und demzufolge bei der Ableitung der Normalherstellungskosten nicht berücksichtigt (z. B. Sauna im Einfamilienhaus).

Befinden sich die besonderen Einrichtungen in Geschäfts-, Gewerbe- und Industriegebäuden, spricht man auch von besonderen Betriebseinrichtungen.

### **Baunebenkosten (Anlage 4 Nr. I.1. Abs. 3 ImmoWertV 21)**

Die Normalherstellungskosten umfassen u. a. auch die Baunebenkosten (BNK), welche als „Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen“ definiert sind.

Die Baunebenkosten sind daher in den hier angesetzten durchschnittlichen Herstellungskosten bereits enthalten.

**Alterswertminderung (§ 38 ImmoWertV 21)**

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird i. d. R. nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der ermittelten **Restnutzungsdauer** (RND) des Gebäudes und der jeweils modellhaft anzusetzenden **Gesamtnutzungsdauer** (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt.

**Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)**

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

**Gesamtnutzungsdauer**

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell.

**Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)**

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, insbesondere Baumängel und Bauschäden, oder Abweichungen von der marktüblich erzielbaren Miete). Zu deren Berücksichtigung vgl. die Ausführungen im Vorabschnitt.

**Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)**

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei – augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Bauschadens-Sachverständigen notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund der Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf basierenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

## **Außenanlagen**

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück fest verbundene bauliche Anlagen (insbesondere Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insbesondere Gartenanlagen).

## **Sachwertfaktor (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV 21)**

Ziel aller in der ImmoWertV 21 beschriebenen Wertermittlungsverfahren ist es, den Verkehrswert, d. h. den am Markt durchschnittlich (d. h. am wahrscheinlichsten) zu erzielenden Preis zu ermitteln.

Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis „*vorläufiger Sachwert*“ ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis „*vorläufiger Sachwert*“ (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d. h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels des sog. objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors.

Der Begriff des Sachwertfaktors ist in § 21 Abs. 3 ImmoWertV 21 erläutert. Seine Position innerhalb der Sachwertermittlung regelt § 7 Abs. 1 ImmoWertV 21. Diese ergibt sich u. a. aus der Praxis, in der Sachwertfaktoren aus im Wesentlichen schadensfreien Objekten abgeleitet werden. Umgekehrt muss deshalb auch in der Wertermittlung der Sachwertfaktor auf den vorläufigen Sachwert des fiktiv schadensfreien Objekts (bzw. des Objekts zunächst ohne Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale) angewendet werden. Erst anschließend dürfen besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale durch Zu- bzw. Abschläge am marktangepassten vorläufigen Sachwert berücksichtigt werden. Durch diese Vorgehensweise wird die in der Wertermittlung erforderliche Modellkonformität beachtet. Der Sachwertfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV 21 ermittelten „*vorläufigen Sachwerte*“ (= Substanzwerte). Er wird vorrangig gegliedert nach der Objektart (er ist z. B. für Einfamilienhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z. B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der Objektgröße.

Durch die sachrichtige Anwendung des aus Kaufpreisen für vergleichbare Objekte abgeleiteten Sachwertfaktors ist das Sachwertverfahren ein echtes Vergleichspreisverfahren.

### 4.4.3 Sachwertberechnung

Gebäudebezeichnung	Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung	Garage
<b>Normalherstellungskosten (Basisjahr 2010)</b>	= 733,00 €/m <sup>2</sup> BGF	pauschale Wertschätzung
<b>Berechnungsbasis</b>		
• Brutto-Grundfläche (BGF)	x 518,00 m <sup>2</sup>	
<b>Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile</b>	+ 47.500,00 €	
<b>Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen im Basisjahr 2010</b>	= 427.194,00 €	
<b>Baupreisindex (BPI) 17.08.2023 (2010 = 100)</b>	x 177,9/100	
<b>Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag</b>	= 759.978,13	
<b>Regionalfaktor</b>	x 1,000	
<b>Alterswertminderung</b>		
• Modell	linear	
• Gesamtnutzungsdauer (GND)	69 Jahre	
• Restnutzungsdauer (RND)	23 Jahre	
• prozentual	66,67 %	
• Faktor	x 0,3333	
<b>vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen</b>	= 253.300,71 €	5.000,00 €

<b>vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen)</b>		<b>258.300,71 €</b>
<b>vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen</b>	+	<b>12.915,04 €</b>
<b>vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen</b>	=	<b>271.215,75 €</b>
<b>beitragsfreier Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)</b>	+	<b>71.000,00 €</b>
<b>vorläufiger Sachwert</b>	=	<b>342.215,75 €</b>
<b>Sachwertfaktor</b>	×	<b>0,90</b>
<b>Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge</b>	+	<b>0,00 €</b>
<b>marktangepasster vorläufiger Sachwert</b>	=	<b>307.994,17 €</b>
<b>besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale</b>	-	<b>67.000,00 €</b>
<b>Sachwert</b>	=	<b>240.994,17 €</b>
<b>rd.</b>		<b>240.000,00 €</b>

#### 4.4.4 Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung

##### Berechnungsbasis

Die Berechnung der Gebäudeflächen (Brutto-Grundflächen (BGF) oder Wohnflächen (WF)) wurde von mir durchgeführt. Die Berechnungen weichen modellbedingt teilweise von der diesbezüglichen Vorschrift (DIN 277 – Ausgabe 2005 bzw. WoFIV) ab; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar. Die Abweichungen bestehen daher insbesondere in wertbezogenen Modifizierungen (vgl. [2], Teil 1, Kapitel 16 und 17);

bei der BGF z. B.

- (Nicht)Anrechnung der Gebäudeteile c (z. B. Balkone) und
- Anrechnung von (ausbaubaren aber nicht ausgebauten) Dachgeschossen;

bei der WF z. B.

- Nichtanrechnung der Terrassenflächen.

##### Herstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) werden nach den Ausführungen in der Wertermittlungsliteratur und den Erfahrungen des Sachverständigen auf der Basis der Preisverhältnisse im Basisjahr angesetzt. Der Ansatz der NHK ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

#### Ermittlung der Normalherstellungskosten bezogen auf das Basisjahr 2010 (NHK 2010) für das Gebäude: Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung

##### Ermittlung des Gebäudestandards:

Bauteil	Wägungsanteil [%]	Standardstufen				
		1	2	3	4	5
Außenwände	23,0 %			1,0		
Dach	15,0 %		1,0			
Fenster und Außentüren	11,0 %		1,0			
Innenwände und -türen	11,0 %			1,0		
Deckenkonstruktion und Treppen	11,0 %			1,0		
Fußböden	5,0 %			1,0		
Sanitäreinrichtungen	9,0 %			1,0		
Heizung	9,0 %			0,5	0,5	
Sonstige technische Ausstattung	6,0 %			1,0		
insgesamt	100,0 %	0,0 %	26,0 %	69,5 %	4,5 %	0,0 %

##### Beschreibung der ausgewählten Standardstufen

Außenwände	
Standardstufe 3	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z.B. aus Leichtziegeln, Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen; Edelputz; Wärmedämmverbundsystem oder Wärmedämmputz (nach ca. 1995)
Dach	
Standardstufe 2	einfache Betondachsteine oder Tondachziegel, Bitumenschindeln; nicht zeitgemäße Dachdämmung (vor ca. 1995)
Fenster und Außentüren	
Standardstufe 2	Zweifachverglasung (vor ca. 1995); Haustür mit nicht zeitgemäßem Wärmeschutz

Innenwände und -türen	
Standardstufe 3	nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung bzw. mit Dämmmaterial gefüllte Ständerkonstruktionen; schwere Türen, Holzzargen
Deckenkonstruktion und Treppen	
Standardstufe 3	Beton- und Holzbalkendecken mit Tritt- und Luftschallschutz (z.B. schwimmender Estrich); geradläufige Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Harfentreppe, Trittschallschutz
Fußböden	
Standardstufe 3	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden besserer Art und Ausführung, Fliesen, Kunststeinplatten
Sanitäreinrichtungen	
Standardstufe 3	1 Bad mit WC, Dusche und Badewanne, Gäste-WC; Wand- und Bodenfliesen, raumhoch gefliest
Heizung	
Standardstufe 3	elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwertkessel
Standardstufe 4	Fußbodenheizung, Solarkollektoren für Warmwassererzeugung, zusätzlicher Kaminanschluss
Sonstige technische Ausstattung	
Standardstufe 3	zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen, Zählerschrank (ab ca. 1985) mit Unterverteilung und Kippsicherungen

**Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010 für das Gebäude: Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung**

Nutzungsgruppe: Ein- und Zweifamilienhäuser  
 Anbauweise: freistehend  
 Gebäudetyp: KG, EG, ausgebautes DG

**Berücksichtigung der Eigenschaften des zu bewertenden Gebäudes**

Standardstufe	tabellierte NHK 2010 [€/m² BGF]	relativer Gebäudestandardanteil [%]	relativer NHK 2010-Anteil [€/m² BGF]
1	655,00	0,0	0,00
2	725,00	26,0	188,50
3	835,00	69,5	580,33
4	1.005,00	4,5	45,23
5	1.260,00	0,0	0,00
gewogene, standardbezogene NHK 2010			= 814,05
gewogener Standard = 2,8			

Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen die tabellierten NHK.

**Berücksichtigung der erforderlichen Korrektur- und Anpassungsfaktoren**

gewogene, standardbezogene NHK 2010 814,05 €/m² BGF

Korrektur- und Anpassungsfaktoren gemäß Anlage 4 zu § 12 Abs. 5 Satz 3 ImmoWertV 21

(fehlender) Drempel bei ausgebautem DG  0,90

**NHK 2010 für das Bewertungsgebäude** = 732,64 €/m² BGF  
 rd. 733,00 €/m² BGF

### Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Für die von den Normalherstellungskosten nicht erfassten werthaltigen einzelnen Bauteile werden pauschale Herstellungskosten- bzw. Zeitwertzuschläge in der Höhe geschätzt, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage der Zuschlagsschätzungen sind insbesondere die in [1], Kapitel 3.01.2, 3.01.3 und 3.01.4 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten bzw. Ausbauschläge. Bei älteren und/oder schadhaften und/oder nicht zeitgemäßen werthaltigen einzelnen Bauteilen erfolgt die Zeitwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Gebäude: Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung

Bezeichnung	durchschnittliche Herstellungskosten
Zuschläge zu den Herstellungskosten (Einzelaufstellung)	
Kellerteilausbau 70 m <sup>2</sup> x 500,00 €/m <sup>2</sup>	35.000,00 €
Besondere Bauteile (Einzelaufstellung)	
zusätzliche Geschosstreppe	2.500,00 €
offener Kamin	10.000,00 €
Besondere Einrichtungen	
Summe	47.500,00 €

### Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) ist eine Modellgröße im Sachwertverfahren. Aufgrund der Modellkonformität (vgl. § 10 Abs. 1 ImmoWertV 21) wird bei der Sachwertberechnung der Regionalfaktor angesetzt, der auch bei der Ermittlung des Sachwertfaktors zugrunde lag.

### Baunebenkosten

Die Baunebenkosten (BNK) enthalten insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfungen und Genehmigungen. Sie sind in den angesetzten NHK 2010 bereits enthalten.

### Außenanlagen

Die wesentlich wertbeeinflussenden Außenanlagen wurden im Ortstermin getrennt erfasst und einzeln pauschal in ihrem vorläufigen Sachwert geschätzt. Grundlage sind die in [1], Kapitel 3.01.5 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten. Die Außenanlagen können auch hilfsweise sachverständig geschätzt werden. Bei älteren und/oder schadhaften Außenanlagen erfolgt die Sachwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Außenanlagen	vorläufiger Sachwert (inkl. BNK)
prozentuale Schätzung: 5,00 % der vorläufigen Gebäudesachwerte insg. (258.300,71 €)	12.915,04 €
Summe	12.915,04 €

### Gesamtnutzungsdauer

Die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der für die Bestimmung der NHK gewählten Gebäudeart sowie dem Gebäudeausstattungsstandard. Sie ist deshalb wertermittlungstechnisch dem Gebäudetyp zuzuordnen und ebenfalls aus [1], Kapitel 3.02.5 entnommen.

## Ermittlung der standardbezogenen GND für das Gebäude: Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung

Die GND wird mit Hilfe des Gebäudestandards aus den für die gewählte Gebäudeart und den Standards tabellierten üblichen Gesamtnutzungsdauern bestimmt.

Standard	1	2	3	4	5
übliche GND [Jahre]	60	65	70	75	80

Die standardbezogene Gesamtnutzungsdauer bei einem Gebäudestandard von 2,8 beträgt demnach rd. 69 Jahre.

### Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus "üblicher Gesamtnutzungsdauer" abzüglich "tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag" zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

### Differenzierte Ermittlung der Restnutzungsdauer (und des fiktiven Baujahrs) für das Gebäude: Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung

Das Gebäude wurde 1976 errichtet und nicht (wesentlich) modernisiert.

In Abhängigkeit von:

- der üblichen Gesamtnutzungsdauer (69 Jahre) und
- dem („vorläufigen rechnerischen“) Gebäudealter ( $2023 - 1976 = 47$  Jahre) ergibt sich eine (vorläufige rechnerische) Restnutzungsdauer von ( $69 \text{ Jahre} - 47 \text{ Jahre} =$ ) 22 Jahren
- und aufgrund des Modernisierungsgrads „nicht modernisiert“ ergibt sich für das Gebäude eine (modifizierte) Restnutzungsdauer von 23 Jahren.

Aus der üblichen Gesamtnutzungsdauer (69 Jahre) und der (modifizierten) Restnutzungsdauer (23 Jahre) ergibt sich ein fiktives Gebäudealter von ( $69 \text{ Jahre} - 23 \text{ Jahre} =$ ) 46 Jahren. Aus dem fiktiven Gebäudealter ergibt sich zum Wertermittlungsstichtag ein fiktives Baujahr ( $2023 - 46 \text{ Jahre} =$ ) 1977.

Entsprechend der vorstehenden differenzierten Ermittlung wird für das Gebäude „Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung“ in der Wertermittlung

- eine wirtschaftliche Restnutzungsdauer von 23 Jahren und
- ein fiktives Baujahr 1977

zugrunde gelegt.

### Alterswertminderung

Die Alterswertminderung der Gebäude wird unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer und der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen ermittelt. Dabei ist das den Wertermittlungsdaten zugrundeliegende Alterswertminderungsmodell zugrunde zu legen.

### Sachwertfaktor

Der angesetzte objektspezifisch angepasste Sachwertfaktor k wird auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des örtlich zuständigen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung
  - der verfügbaren Angaben des Oberen Gutachterausschusses bzw. der Zentralen Geschäftsstelle,
  - des in [1], Kapitel 3.03 veröffentlichten Gesamt- und Referenzsystems der bundesdurchschnittlichen Sachwertfaktoren, in dem die Sachwertfaktoren insbesondere gegliedert nach Objektart, Wirtschaftskraft der Region, Bodenwertniveau und Objektgröße (d.h. Gesamtgrundstückswert) angegeben sind, sowie
  - eigener Ableitungen des Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v. g. bundesdurchschnittlichen Sachwertfaktoren und/oder
  - des lage- und objektabhängigen Sprengnetter-Sachwertfaktors aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal
- bestimmt.

### Marktübliche Zu- oder Abschläge

Die allgemeinen Wertverhältnisse lassen sich bei Verwendung des Sachwertfaktors auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen. Aus diesem Grund ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

### Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Sachwertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts korrigierend insoweit berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

Die in der Gebäudebeschreibung aufgeführten Wertminderungen wegen zusätzlich zum Kaufpreis erforderlicher Aufwendungen insbesondere für die Beseitigung von Bauschäden und die erforderlichen (bzw. in den Wertermittlungsansätzen als schon durchgeführt unterstellten) Modernisierungen werden nach den Erfahrungswerten auf der Grundlage für diesbezüglich notwendige Kosten marktangepasst, d. h. der hierdurch (ggf. zusätzlich 'gedämpft' unter Beachtung besonderer steuerlicher Abschreibungsmöglichkeiten) eintretenden Wertminderungen quantifiziert.

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	Wertbeeinflussung insg.
Bauschäden	-40.000,00 €
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbesserungsarbeiten am Außenputz und am Natursteinsockel -5.000,00 €</li> <li>• Komplette Reparatur der Ortgangs- und Traufverschalung -35.000,00 €</li> </ul>	
Unterstellte Modernisierungen	-27.000,00 €
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notwendige Sanierung und Reparatur in den verschiedensten Bereichen 270 m<sup>2</sup> Wohnfläche x 100,-- €/m<sup>2</sup> Wohnfläche -27.000,00 €</li> </ul>	
Summe	-67.000,00 €

## 4.5 Ertragswertermittlung

### 4.5.1 Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 – 34 ImmoWertV 21 beschrieben. Die Ermittlung des Ertragswerts basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (insbesondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als **Rohertrag** bezeichnet. Maßgeblich für den vorläufigen (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der **Reinertrag**. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (**Bewirtschaftungskosten**).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als **Rentenbarwert** durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (insbesondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z. B. Anpflanzungen) darstellt. Der Grund und Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) **Restnutzungsdauer** der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der **Bodenwert** ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil wird durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem (objektspezifisch angepassten) **Liegenschaftszinssatz** bestimmt. (Der Bodenertragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar.)

Der auf die baulichen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz „(Gesamt)Reinertrag des Grundstücks“ abzüglich „Reinertragsanteil des Grund und Bodens“.

Der vorläufige **Ertragswert der baulichen Anlagen** wird durch Kapitalisierung (d. h. Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des (objektspezifisch angepassten) Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt.

Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von „Bodenwert“ und „vorläufigem Ertragswert der baulichen Anlagen“ zusammen.

Ggf. bestehende **besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale**, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem marktangepassten vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das **Ertragswertverfahren** stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes **einen Kaufpreisvergleich** im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.

### 4.5.2 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe

#### Rohertrag (§ 31 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge aus dem Grundstück. Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmemöglichkeiten des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) auszugehen. Als marktüblich erzielbare Erträge können auch die tatsächlichen Erträge zugrunde gelegt werden, wenn diese marktüblich sind.

Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind für die Ermittlung des Rohertrags zunächst die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge zugrunde zu legen.

### **Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV 21)**

Die Bewirtschaftungskosten sind marktüblich entstehende Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten.

Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung (§ 32 Abs. 4 ImmoWertV 21 und § 29 Satz 1 und 2 II. BV).

Zur Bestimmung des Reinertrags werden vom Rohertrag nur die Bewirtschaftungskosten (anteile) in Abzug gebracht, die vom Eigentümer zu tragen sind, d. h. nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

### **Ertragswert / Rentenbarwert (§ 29 und § 34 ImmoWertV 21)**

Der vorläufige Ertragswert ist der auf die Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag bezogene (Einmal)Betrag, der der Summe aller aus dem Objekt während seiner Nutzungsdauer erzielbaren (Rein)Erträge einschließlich Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Die Einkünfte aller während der Nutzungsdauer noch anfallenden Erträge – abgezinst auf die Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag – sind wertmäßig gleichzusetzen mit dem vorläufigen Ertragswert des Objekts.

Als Nutzungsdauer ist für die baulichen und sonstigen Anlagen die Restnutzungsdauer anzusetzen, für den Grund und Boden unendlich (ewige Rente).

### **Liegenschaftszinssatz (§ 21 Abs. 2 ImmoWertV 21)**

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet (vgl. § 21 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Ansatz des (marktkonformen) Liegenschaftszinssatzes für die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d. h. dem Verkehrswert entspricht.

Der Liegenschaftszinssatz ist demzufolge der Marktanpassungsfaktor des Ertragswertverfahrens. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst, soweit diese nicht auf andere Weise berücksichtigt sind.

### **Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)**

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungszustands sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

**Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)**

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

**Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)**

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei – augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

**Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)**

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Liegenschaftszinssätze auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

### 4.5.3 Ertragswertberechnung

Gebäudebezeichnung	Mieteinheit		Fläche (m <sup>2</sup> )	Anzahl (Stck.)	marktüblich erzielbare Nettokaltmiete		
	lfd. Nr.	Nutzung/Lage			(€/m <sup>2</sup> ) bzw. (€/Stck.)	monatlich (€)	jährlich (€)
Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung	1	Wohnung EG u. DG	200,00		6,00	1.200,00	14.400,00
	2	Wohnung KG	70,00		6,00	420,00	5.040,00
Garage	1	Garage		2,00	30,00	60,00	720,00
Summe			270,00	2,00		1.680,00	20.160,00

Die Ertragswertermittlung wird auf der Grundlage der marktüblich erzielbaren **Nettokaltmiete** durchgeführt (vgl. § 17 Abs. 1 ImmoWertV). Der Einfluss der Mietabweichungen wird als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal in der Wertermittlung berücksichtigt (vgl. § 8 Abs. 2 und 3 ImmoWertV).

<b>jährlicher Rohertrag</b> (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmieten)	<b>20.160,00 €</b>
<b>Bewirtschaftungskosten</b> (nur Anteil des Vermieters) (28,00 % der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmiete)	– <b>5.644,80 €</b>
<b>jährlicher Reinertrag</b>	= <b>14.515,20 €</b>
<b>Reinertragsanteil des Bodens</b> 2,20 % von 71.000,00 € (Liegenschaftszinssatz × Bodenwert (beitragsfrei))	– <b>1.562,00 €</b>
<b>Reinertragsanteil der baulichen und sonstigen Anlagen</b>	= <b>12.953,20 €</b>
<b>Kapitalisierungsfaktor</b> (gem. § 34 Abs. 2 ImmoWertV 21) bei LZ = 2,20 % Liegenschaftszinssatz und RND = 23 Jahren Restnutzungsdauer	× <b>17,899</b>
<b>vorläufiger Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen</b>	= <b>231.849,33 €</b>
<b>beitragsfreier Bodenwert</b> (vgl. Bodenwertermittlung)	+ <b>71.000,00 €</b>
<b>vorläufiger Ertragswert</b>	= <b>302.849,33 €</b>
<b>Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge</b>	+ <b>0,00 €</b>
<b>marktangepasster vorläufiger Ertragswert</b>	= <b>302.849,33 €</b>
<b>besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale</b>	– <b>67.000,00 €</b>
<b>Ertragswert</b>	= <b>235.849,33 €</b>
<b>rd.</b>	<b>240.000,00 €</b>

#### 4.5.4 Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung

##### Wohn- bzw. Nutzflächen

Die Berechnungen der Wohn- bzw. Nutzflächen wurden von mir durchgeführt. Sie orientieren sich an der Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung (WMR), in der die von der Rechtsprechung insbesondere für Mietwertermittlungen entwickelten Maßgaben zur wohnwertabhängigen Anrechnung der Grundflächen auf die Wohnfläche systematisiert sind, sofern diesbezügliche Besonderheiten nicht bereits in den Mietansätzen berücksichtigt sind (vgl. Literaturverzeichnis [2], Teil 1, Kapitel 15) bzw. an der in der regionalen Praxis üblichen Nutzflächenermittlung. Die Berechnungen können demzufolge teilweise von den diesbezüglichen Vorschriften (WoFIV; II. BV; DIN 283; DIN 277) abweichen; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar.

##### Rohrertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten.

Die marktüblich erzielbare Miete wurde auf der Grundlage von verfügbaren Vergleichsmieten für mit dem Bewertungsgrundstück vergleichbar genutzte Grundstücke

- aus dem Mietspiegel der Gemeinde oder vergleichbarer Gemeinden,
- aus gemeinsamen Mietableitungen im örtlich zuständigen Sprengnetter Expertengremium,
- aus der Sprengnetter-Vergleichsmiete für ein Standardobjekt und/oder
- aus anderen Mietpreisveröffentlichungen

als mittelfristiger Durchschnittswert abgeleitet und angesetzt. Dabei werden wesentliche Qualitätsunterschiede des Bewertungsobjektes hinsichtlich der mietwertbeeinflussenden Eigenschaften durch entsprechende Anpassungen berücksichtigt.

##### Bewirtschaftungskosten

Die vom Vermieter zu tragenden Bewirtschaftungskostenanteile werden auf der Basis von Marktanalysen vergleichbar genutzter Grundstücke (insgesamt als prozentualer Anteil am Rohertrag, oder auch auf €/m<sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche bezogen oder als Absolutbetrag je Nutzungseinheit bzw. Bewirtschaftungskostenanteil) bestimmt.

Dieser Wertermittlung werden u. a. die in [1], Kapitel 3.05 veröffentlichten durchschnittlichen Bewirtschaftungskosten zugrunde gelegt. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmo-  
dell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

##### Liegenschaftszinssatz

Der für das Bewertungsobjekt angesetzte Liegenschaftszinssatz wurde auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des örtlich zuständigen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung
- der verfügbaren Angaben des Oberen Gutachterausschusses bzw. der Zentralen Geschäftsstelle,
- des in [1], Kapitel 3.04 veröffentlichten Gesamtsystems der bundesdurchschnittlichen Liegenschaftszinssätze als Referenz- und Ergänzungssystem, in dem die Liegenschaftszinssätze gegliedert nach Objektart, Restnutzungsdauer des Gebäudes sowie Objektgröße (d. h. des Gesamtgrundstückswerts) angegeben sind, sowie

- der gemeinsamen Ableitungen im örtlich zuständigen Sprengnetter Expertengremium, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v. g. bundesdurchschnittlichen Liegenschaftszinssätze, und/oder
  - eigener Ableitungen des Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v. g. bundesdurchschnittlichen Liegenschaftszinssätze und/oder
  - des Sprengnetter-Liegenschaftszinssatzes
- bestimmt.

### Gesamtnutzungsdauer

Die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der für die Bestimmung der NHK gewählten Gebäudeart sowie dem Gebäudeausstattungsstandard. Sie ist deshalb wertermittlungstechnisch dem Gebäudetyp zuzuordnen und ebenfalls aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

### Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus "üblicher Gesamtnutzungsdauer" abzüglich "tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag" zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

Vgl. diesbezüglich die differenzierte RND-Ableitung in der Sachwertermittlung.

### Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Ertragswertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts insoweit korrigierend berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	Wertbeeinflussung insg.
Bauschäden	-40.000,00 €
* Ausbesserungsarbeiten am Außenputz und am Natursteinsockel	-5.000,00 €
* Komplette Reparatur der Ortgangs- und Traufverschalung	-35.000,00 €
Unterstellte Modernisierungen	-27.000,00 €
* Notwendige Sanierung und Reparatur in den verschiedensten Bereichen 270 m <sup>2</sup> Wohnfläche x 100,-- €/m <sup>2</sup> Wohnfläche	-27.000,00 €
Summe	-67.000,00 €

## 4.6 Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen

### 4.6.1 Bewertungstheoretische Vorbemerkungen

Der Abschnitt „*Verfahrenswahl mit Begründung*“ dieses Verkehrswertgutachtens enthält die Begründung für die Wahl der in diesem Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswerts herangezogenen Wertermittlungsverfahren. Dort ist auch erläutert, dass sowohl das Vergleichswert-, das Ertragswert- als auch das Sachwertverfahren auf für vergleichbare Grundstücke gezahlten Kaufpreisen (Vergleichspreisen) basieren und deshalb Vergleichswertverfahren, d. h. verfahrensmäßige Umsetzungen von Preisvergleichen sind. Alle Verfahren führen deshalb gleichermaßen in die Nähe des Verkehrswerts.

Wie geeignet das jeweilige Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswerts ist, hängt dabei entscheidend von zwei Faktoren ab:

- von der Art des zu bewertenden Objekts (übliche Nutzung; vorrangig rendite- oder substanzwertorientierte Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr) und
- von der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der zur Erreichung einer hohen Marktkonformität des Verfahrensergebnisses erforderlichen Daten.

### 4.6.2 Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts werden aus den bei der Wahl der Wertermittlungsverfahren beschriebenen Gründen als Rendite- und Eigennutzungsobjekt erworben.

Die Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr orientiert sich deshalb vorrangig an den in die Sachwertermittlung einfließenden Faktoren. Der Verkehrswert wird deshalb vorrangig aus dem ermittelten Sachwert abgeleitet.

Grundsätzlich sind bei jeder Immobilieninvestition auch die Aspekte des Ertragswertverfahrens (eingesparte Miete, steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten und demzufolge eingesparte Steuern) von Interesse. Zudem stehen die für eine marktkonforme Ertragswertermittlung (Liegenschaftszinssatz und marktübliche Mieten) erforderlichen Daten zur Verfügung. Das Ertragswertverfahren wurde deshalb stützend angewendet.

### 4.6.3 Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse

Der **Sachwert** wurde mit rd. **240.000,00 €**

der **Ertragswert** mit rd. **240.000,00 €** ermittelt.

#### 4.6.4 Gewichtung der Verfahrensergebnisse

Da mehrere Wertermittlungsverfahren herangezogen wurden, ist der Verkehrswert aus den Ergebnissen dieser Verfahren unter Würdigung (d. h. Gewichtung) deren Aussagefähigkeit abzuleiten (vgl. § 6 Abs. 4 ImmoWertV 21).

Die Aussagefähigkeit (das Gewicht) des jeweiligen Verfahrensergebnisses wird dabei wesentlich von den für die zu bewertende Objektart **im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Preisbildungsmechanismen** und von der mit dem jeweiligen Wertermittlungsverfahren **erreichbaren Ergebniszuverlässigkeit** bestimmt.

Bei dem Bewertungsgrundstück handelt es sich um ein Eigennutzungsobjekt. Bezüglich der zu bewertenden **Objektart** wird deshalb dem Sachwert das Gewicht 1,00 (c) und dem Ertragswert das Gewicht 0,40 (a) beigemessen.

Die zur marktkonformen Wertermittlung **erforderlichen Daten** standen für das Sachwertverfahren in guter Qualität (genauer Bodenwert, überörtlicher Sachwertfaktor) und für das Ertragswertverfahren in guter Qualität (ausreichend gute Vergleichsmieten, überörtlicher Liegenschaftszinssatz) zur Verfügung.

Bezüglich der erreichten Marktkonformität der Verfahrensergebnisse wird deshalb dem Sachwertverfahren das Gewicht 0,90 (d) und dem Ertragswertverfahren das Gewicht 0,90 (b) beigemessen.

Insgesamt erhalten somit

das **Ertragswertverfahren** das **Gewicht**  $0,40 (a) \times 0,90 (b) = \mathbf{0,360}$  und

das **Sachwertverfahren** das **Gewicht**  $1,00 (c) \times 0,90 (d) = \mathbf{0,900}$ .

Das **gewogene Mittel** aus den im Vorabschnitt zusammengestellten Verfahrensergebnissen beträgt:  $[240.000,00 \text{ €} \times 0,900 + 240.000,00 \text{ €} \times 0,360] \div 1,260 = \text{rd. } \mathbf{240.000,00 \text{ €}}$

## 4.7 Verkehrswerte

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsgrundstücks werden üblicherweise zu Kaufpreisen gehandelt, die sich vorrangig am Sachwert orientieren.

Der **Sachwert** wurde zum Wertermittlungsstichtag mit rd. **240.000,00 €** ermittelt.

Der zur Stützung ermittelte **Ertragswert** beträgt rd. **240.000,00 €**

Die **Verkehrswerte** für das mit einem Wohnhaus mit Einliegerwohnung und Garage bebaute Grundstücke in 63636 Brachtal – Spielberg, Kreutstraße 22, wird zum Wertermittlungsstichtag 17.08.2023 mit rd.

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Verkehrswert
Spielberg	565	Spielberg	6	107	<b>240.000,- €</b>
Spielberg	565	Spielberg	6	116	<b>4.500,- €</b>

geschätzt.

Der Sachverständige bescheinigt durch seine Unterschrift zugleich, dass ihm keine Ablehnungsgründe entgegenstehen, aus denen jemand als Beweiszeuge oder Sachverständiger nicht zulässig ist oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

Züntersbach, den 21. August 2023

---

Reinhold Beck – Diplom Sachverständiger DIA  
Geprüfter Sachverständiger GIS Sprengnetter Akademie

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt, sofern der Auftraggeber oder (im Falle einer vereinbarten Drittverwendung) ein Dritter Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen, in Fällen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, sowie in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In sonstigen Fällen der leichten Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In einem solchen Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung des Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreters und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Die Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität von Informationen und Daten, die von Dritten im Rahmen der Gutachtenbearbeitung bezogen oder übermittelt werden, ist auf die Höhe des für den Auftragnehmer möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Dritten beschränkt. Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen bzw. ist für jeden Einzelfall auf maximal 1.000.000,00 EUR begrenzt. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten enthaltenen Karten (z.B. Straßenkarte, Stadtplan, Lageplan, Luftbild, u.ä.) und Daten urheberrechtlich geschützt sind. Sie dürfen nicht aus dem Gutachten separiert und/oder einer anderen Nutzung zugeführt werden. Falls das Gutachten im Internet veröffentlicht wird, wird zudem darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung nicht für kommerzielle Zwecke gestattet ist. Im Kontext von Zwangsversteigerungen darf das Gutachten bis maximal zum Ende des Zwangsversteigerungsverfahrens veröffentlicht werden, in anderen Fällen maximal für die Dauer von 6 Monaten.

## 5 Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software

### 5.1 Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

– in der zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung gültigen Fassung –

**BauGB:**

Baugesetzbuch

**ImmoWertV:**

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV)

**BauNVO:**

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)

**BGB:**

Bürgerliches Gesetzbuch

**WoFIV:**

Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV)

**WMR:**

Richtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung (Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie – WMR)

**DIN 283:**

DIN 283 Blatt 2 “Wohnungen; Berechnung der Wohnflächen und Nutzflächen” (Ausgabe Februar 1962; obwohl im Oktober 1983 zurückgezogen findet die Vorschrift in der Praxis tlw. weiter Anwendung)

**II. BV:**

Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV)

**BetrKV:**

Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten

**MHG:**

Gesetz zur Regelung der Miethöhe (Miethöhegesetz –MHG; am 01.09.2001 außer Kraft getreten und durch entsprechende Regelungen im BGB abgelöst)

**BelWertV:**

Verordnung über die Ermittlung der Beleihungswerte von Grundstücken nach § 16 Abs. 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes (Beleihungswertermittlungsverordnung – BelWertV)

**GEG:**

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG)

**EnEV:**

Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparungsverordnung – EnEV; am 01.11.2020 außer Kraft getreten und durch das GEG abgelöst)

**BewG:**

Bewertungsgesetz

## 5.2 Verwendete Wertermittlungsliteraturen

- [1] **Kleiber/Simon/Weiher**: Verkehrswertermittlung von Grundstücken, 7. Auflage 2014, Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft Köln
- [2] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung – Marktdaten und Praxishilfen, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2022
- [3] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung – Lehrbuch und Kommentar, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2022
- [4] Sprengnetter (Hrsg.): Sprengnetter-Bibliothek, EDV-gestützte Entscheidungs-, Gesetzes-, Literatur- und Adresssammlung zur Grundstücks- und Mietwertermittlung sowie Bodenordnung, Version 30.0, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2022
- [5] Sprengnetter / Kierig: ImmoWertV. Das neue Wertermittlungsrecht – Kommentar zur Immobilienwertermittlungsverordnung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig 2010
- [6] Sprengnetter (Hrsg.): Sachwertrichtlinie und NHK 2010 – Kommentar zu der neuen Wertermittlungsrichtlinie zum Sachwertverfahren, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig 2014

## 6 Verzeichnis Anlagen

- Anlage 1:** Auszug aus der Straßenkarte mit Kennzeichnung der großräumigen Lage des Bewertungsobjekts
- Anlage 2:** Auszug aus dem Ortsplan mit Kennzeichnung der innerörtlichen Lage des Bewertungsobjekts
- Anlage 3:** Luftbild mit Kennzeichnung der innerörtlichen Lage des Bewertungsobjekts
- Anlage 4:** Auszug aus der Katasterkarte mit farbiger Kennzeichnung des Bewertungsgrundstücks
- Anlage 5.1:** Grundriss Kellergeschoß
- Anlage 5.2:** Grundriss Erdgeschoß
- Anlage 5.3:** Querschnitt
- Anlage 6:** Fotos des Bewertungsobjektes

## Anlage 1: Lage in der Region

### Übersichtskarte, detailliert



Quelle: Deutsche Generalkarte, MAIRDUMONT PROMOTION, Ostfildern (Kemnat)  
Aktualität: 2011

## Anlage 2: Innerörtliche Lage

### Stadtplan, detailliert

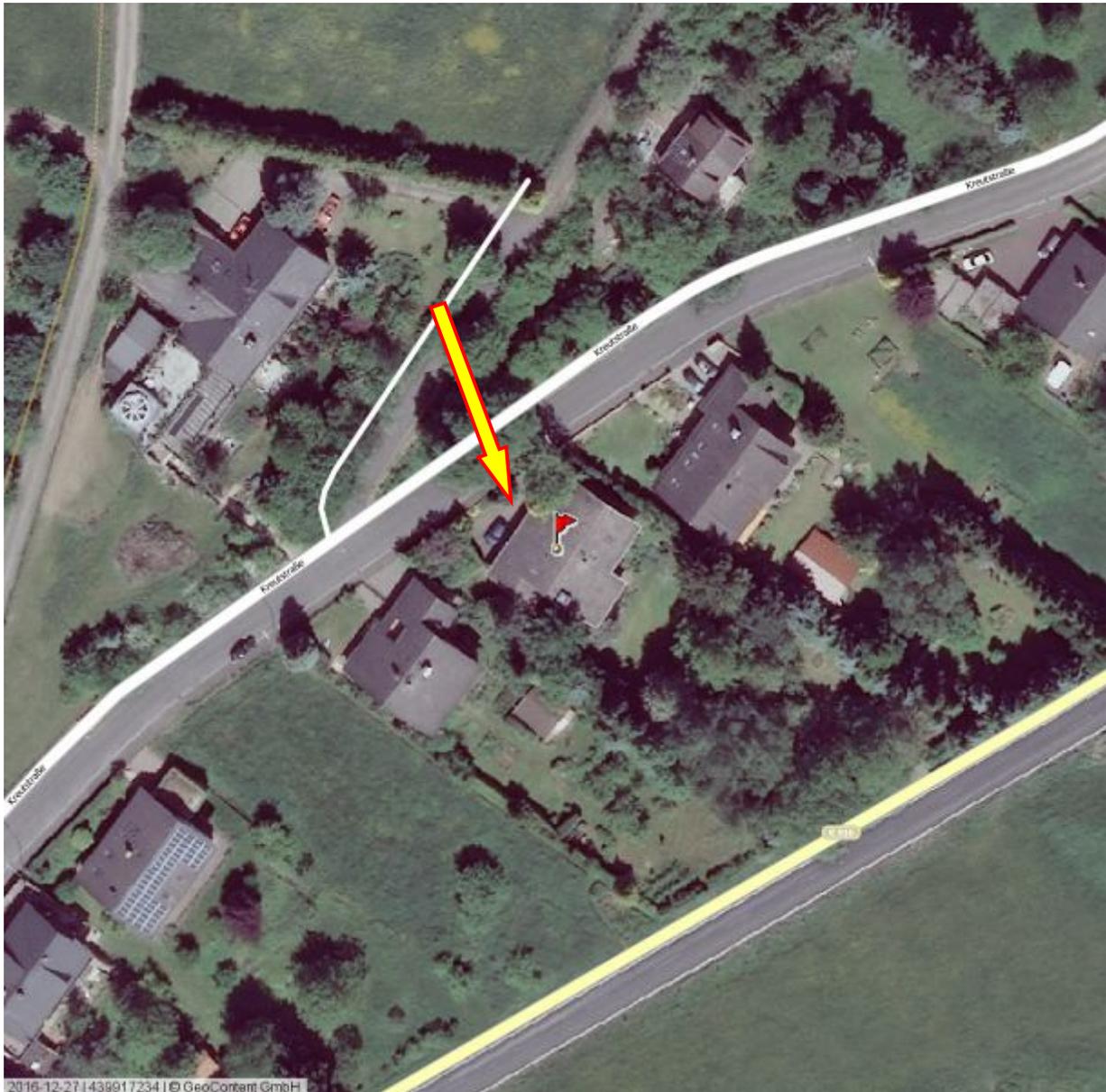


**Quelle:** Straßenkarte 20T, MAIRDUMONT PROMOTION, Ostfildern (Kemnat)  
**Aktualität:** Ausgabe Juli 2011

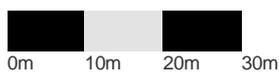
### Anlage 3: Luftbild von Brachtal – Spielberg, Kreutstraße 22

Hybrid (Exposékarte) 1:1500 GeoContent

63636 Brachtal | Kreutstr. 22



2016-12-27 | 438917234 | © GeoContent GmbH



Maßstab 1:1.000

Ausdehnung: 160m x 160m

(im Papierausdruck)

Keine Verschiebung zur Lage.

**Farbige Luftbilder mit Straßennamen M 1: 1.000 - 1:5.000 (Online Lizenz für Exposé-Veröffentlichung im Internet + Eine Vervielfältigung ist gestattet bis zu 20 Drucklizenzen.)**

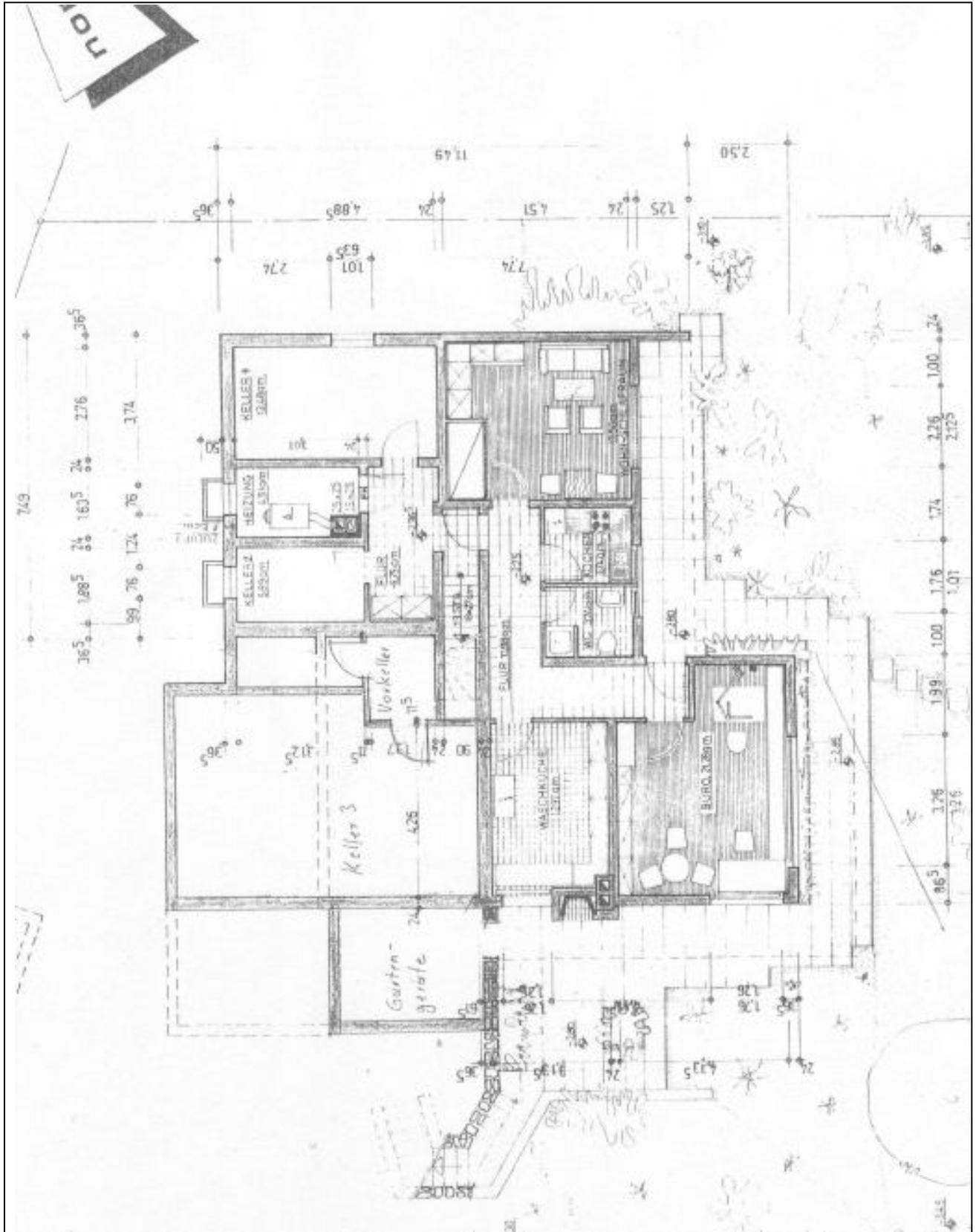
Digitale Orthofotos sind maßstabsgetreue Luftbilder auf der Grundlage einer Befliegung. Das Orthofoto ist in Farbe mit einer Auflösung von bis zu 25 cm und ist mit den Straßennamen überlagert. Regelmäßige Aktualisierung finden etwa alle 3 Jahre, in Ballungsräumen auch in kürzeren Zeitabständen, statt. Die Luftbilder liegen für Städte über 50.000 Einwohnern vor und werden im Maßstabsbereich 1:1.000 bis 1:5.000 angeboten. Die Karte darf in Print-Exposés integriert und bis zu 20-mal ausgedruckt werden. PDF-Darstellungen des Exposés können in allen Internetauftritten veröffentlicht werden für maximal 6 Monate, sofern die enthaltenen Daten nicht der wesentliche Inhalt des Dokuments sind. Das bedeutet die Karten dürfen nicht separiert und in anderem Kontext verwendet werden.

**Datenquellen:** Hybrid (Orthofoto mit Straßennamen) , GeoContent GmbH Stand: ab 2000

### Anlage 4: Ausschnitt aus dem Katasterplan



### Anlage 5.1: Grundriss Kellergeschoß







## Anlage 6: Fotodokumentation des Bewertungsobjekts

### Übersichtsplan zu den Fotos



Bild 1



Bewertungsobjekt von Westen

Bild 2



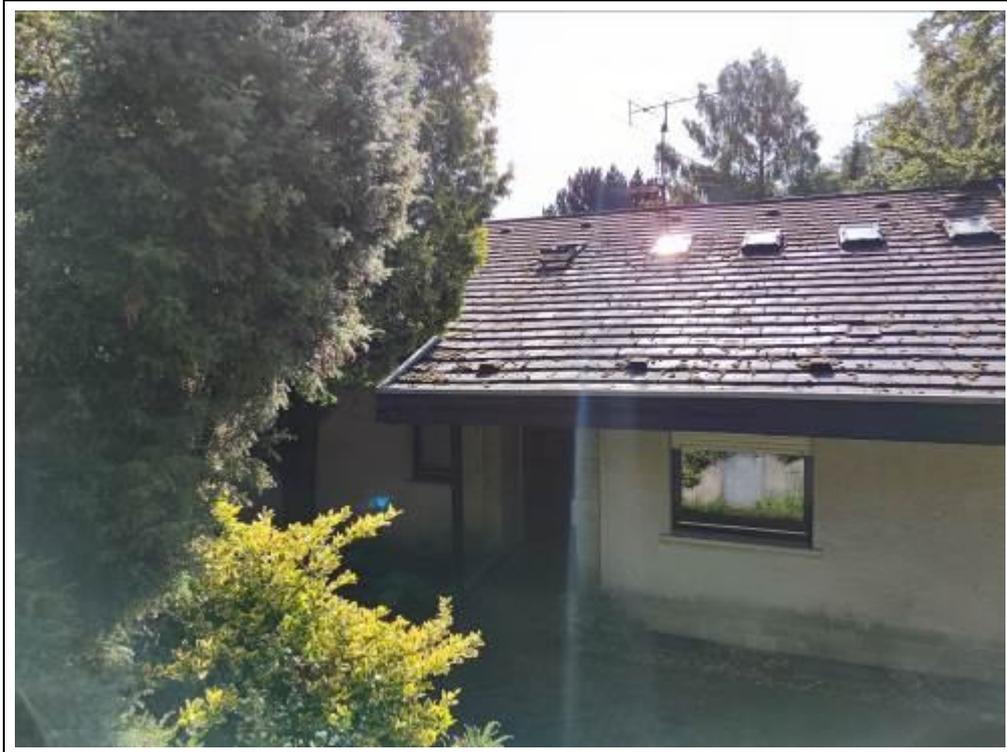
Bewertungsobjekt von Westen (Teilbereich), mit Hauseingangsbereich

Bild 3



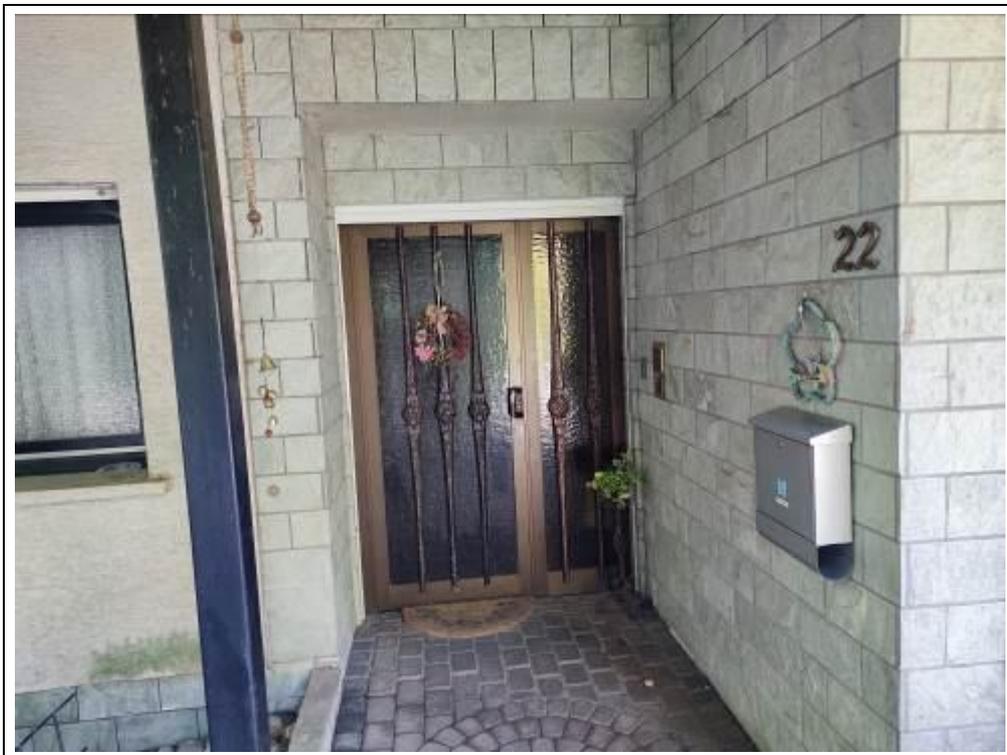
Bewertungsobjekt von Westen (Teilbereich)

Bild 4



Bewertungsobjekt von Westen (Hauseingangsbereich)

Bild 5



Blick auf den Hauseingang

Bild 6



Bewertungsobjekt von Nordwesten

Bild 7



Bewertungsobjekt von Nordwesten

Bild 8



Blick in den Grenzbereich an der Nordöstlichen Grenze

Bild 9



Bewertungsobjekt von Osten (Teilbereich Kellerterrasse)

Bild 10



Bewertungsobjekt von Südosten

Bild 11



Bewertungsobjekt von Südosten

Bild 12



Bewertungsobjekt von Süden

Bild 13



Blick auf die Doppelgarage

Bild 14



Blick auf die Terrasse im Erdgeschoss

Bild 15



Blick auf kaputte Bodenfliesen und Glaseinsätze des Balkongeländers

Bild 16



Blick auf die Terrasse im Kellergeschoss und Zugang zum Erdgeschoss

Bild 17



Blick gegen die Garage von Südosten

Bild 18



Blick auf die zweite Terrasse im Kellergeschoss

Bild 19



Blick auf die Terrasse im Kellergeschoss mit Außenkamin

Bild 20



Blick gegen die Terrassenstützmauer und Zugang zum Gartengeräte Keller

Bild 21



Blick auf die Außentreppe als Zugang zum Kellergeschoss

Bild 22



Blick auf Putzschäden an der Außenwand

Bild 23



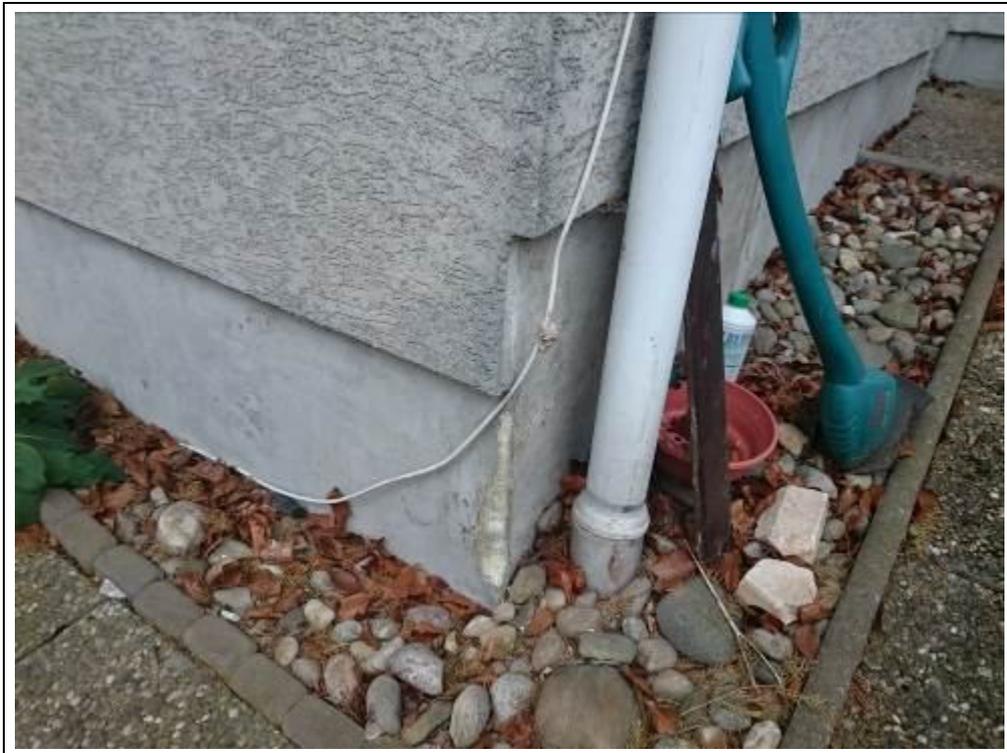
Blick auf fehlende Verfugung des Natursteinsockels

Bild 24



Blick auf Schäden an der Balkonplatte

Bild 25



Blick auf Putzschäden an der Außenwand

Bild 26



Blick auf Schäden an der Dachuntersicht

Bild 27



Blick auf Schäden an der Dachuntersicht

Bild 28



Blick in den Gartenbereich, Flurstück 116

Bild 29



Blick in den Gartenbereich, Flurstück 116